Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Heidenau

gemäß § 104 (2) Satz 4 Sächs GemO

Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zur Vorlage

Stadtrat

Aufgestellt durch
Große Kreisstadt Pirna
Rechnungsprüfungsamt Pirna

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4
1. Vorbemerkungen 5
2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit 5
3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2005 gemäß § 88 SächsGemO 6
4. Haushaltssatzung 2006 6
4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2006 6
4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2006 7
4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung 7
5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2006 8
5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2006 8
5.2 Haushalts- und Kassenvollzug 2006 und Bericht per 30.06.2006 8
5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel 9
5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen 9
5.2.3 Nachweis Haushaltsvollzug mittels Sachbücher Vwh und Vmh und Belege 12
5.2.4 Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (ShV) 12
5.2.5 Kostenrechnende Einrichtungen (krE) 13
5.2.5.1 Abwasserbeseitigung 15
5.2.5.2 Kindertageseinrichtung „Flohkiste“ 15
5.2.6 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen 15
5.2.6.1 Stundung von Einnahmen 16
5.2.6.3 Niederschlagung von Einnahmen 16
5.2.6.4 Erlass von Einnahmen 17
5.2.7 Vollständige, rechtzeitige Anordnung von Ausgaben und deren Vollzug 17
5.2.8 Unvermutete Kassenprüfung 18
5.2.9 Unvermutete Zahlstellenprüfungen 2006 19
5.3 Jahresrechnung 19
5.3.1 Kassenmäßiger Abschluss § 42 KomHVO 20
5.3.1.1 Kassenreste 20
5.3.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand 21
5.3.2 Hauhaltsrechnung § 43 KomHVO 22
5.3.2.2 Haushaltsreste 23
5.3.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2006 25
5.3.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 25
5.3.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006 26
5.3.3 Vermögensrechnung § 45 KomHVO 26
5.3.4 Anlagen zur Jahresrechnung § 46 KomHVO 28
5.3.4.1 Vermögensübersicht 28
5.3.4.2 Rechnungsquerschnitt 28
5.3.4.3 Gruppierungsübersicht 28
5.3.4.4 Rechenschaftsbericht 28
6. Nachweisführung und Verwaltung Vermögen, sonstige Bestände und Vorräte 28
6.1 Prüfung Nachweisführung und Kontrolle § 106 [1] Nr. 3. SächsGemO 29
6.2 Erfassung, Bewertung und Verwaltung – Inventarwesen Heidenau 29
6.2.1 Festlegung von Inventuren 2006 in der Verwaltung durch Bürgermeister 29
6.2 Erwerb und Veräußerung von Vermögen gem. §§ 89, 90 SächsGemO 30
6.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken 30
6.2.2 Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens 30
7 Betätigung der Stadt Heidenau und Beteiligungsbericht Stand 31.12.2005 31
8. Weitere Prüfungen 32
8.1 Vorlage Entwürfe von Planungsverträgen und Verträge nach ihrem Abschluss 33
8.1.1 Vorlage Planungsvertrag für Albert-Schwarz-Bad 33
8.1.2 Vertrag über Planung Ausbau Platz der Freiheit 33

8.2 Keine Vergabeprüfungen nach VOL/A 2006 33
8.3 Keine Vergabe- und Nachtragsprüfungen nach VOB/A 34
8.4 Prüfung von Baumaßnahmen 34
8.4.1 Brandschutzmaßnahme Kindertagesstätte Beethoven-Straße 34
8.4.2 Bauleistungen Los 1 Kita Beethoven Str. 34
8.5 Planung TGA Lindgren GS 35
8.6 Pirnaer Straße Planungsleistungen 35
8.7 Neubau Mischkanal/Bäckerweg 35
8.8 Dachsanierung Bruno-Gleißberg-Schule 35
8.9 Erstmaliger Einsatz von Zinsderivaten 35
8.10 Verfügungsmittel des Bürgermeisters 35
8.11 Reisekostenabrechnungen Gruppe 562 und 654 36
8.12 Sondernutzung 36
8.13 Meldungen als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich 36
9. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre 36
10. Zusammenfassung 37

Anlage: Entwicklung Haushaltsergebnisse JR 2002 bis 2006

Abkürzungsverzeichnis

apl.	außerplanmäßig
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AfA	Absetzung für Abnutzung
BA	Bauabschnitt
BGBl	Bundesgesetzblatt
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
DK	Deckungskreis gemäß § 18 [2] KomHVO
Epl	Einzelplan
(1) usw.	**Feststellung mit Folgerung/en (Originalausdruck mit roter Farbe)**
Grupp.Nr.	Gruppierungsnummer gem. VwV Gliederung und Gruppierung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH/HHS	Haushalt/Haushaltssatzung
HJ	Haushaltsjahr
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPl.	Haushaltsplan
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KomKVO	Kommunale Kassenverordnung
	Hinweis/e zur Prüfung (Originalausdruck in blauer Farbe hervorgehoben)
KomPrüfVO	Kommunale Prüfungsverordnung des Freistaates Sachsen
krE	kostenrechnende Einrichtung
	Prüfungsergebnis/se (Originalausdruck in grüner Farbe hervorgehoben)
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Pirna
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
ShV	Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (Vorschuss u. Verwahrkonten)
StRPA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau
UA	Unterabschnitt gem. VwV Gliederung und Gruppierung
UGr	Untergruppe gem. VwV Gliederung und Gruppierung
üpl.	überplanmäßig
VE	Verpflichtungsermächtigung
Vmh	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VVAIL	Verfahrensvorschriften f. Architekten-/Ingenieurleistungen der Stadt Heidenau
VVOB	Verfahrensvorschriften für die Vergabe von Bauleistungen der Stadt Heidenau
Vwh	Verwaltungshaushalt
VS/VW	Vorschuss/Verwahr (siehe ShV)
VwV	Verwaltungsvorschrift

Soweit im nachfolgenden Prüfungsbericht die vorstehenden Abkürzungen verwendet worden sind, so gelten diese in den entsprechenden Deklinationen.

1. Vorbemerkungen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat entsprechend SächsGemO § 103 ff zu erfolgen. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird gemäß Vertrag vom 28.08.2003 durch das RPA Pirna für die Stadt Heidenau wahrgenommen. Die örtlichen Prüfungen der JR 2006 erfolgten laufend als auch nachgängig.

Da der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu sichern hat und örtliche Prüfungen im Ergebnis Sicherheits-, Präventiv-, Korrektiv- und Lernwirkung haben, sind Beanstandungen aufzuklären und ggf. erforderliche Festlegungen zu treffen, Im Übrigen hat der Gemeinderat nach § 28 (2) SächsGemO die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen und bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister zu sorgen.

Die JR selbst beinhaltet die Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Haushalts. Das Ergebnis zur Prüfung der Jahresrechnung enthält daher entsprechende Informationen zur Ausübung der Kontrolle des Stadtrates im Sinne von § 28 (2) SächsGemO und soll gleichzeitig der Verwaltung Informationen über den Stand ihrer Haushaltsführung geben.

2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit

Der Jahresrechnung als Spiegelbild des Haushaltsplanes kommt im Hinblick auf die Darstellung der tatsächlichen Finanzlage und als Planungsgrundlage eine besondere Bedeutung zu. Daher beinhaltet eine ordnungsgemäße Haushaltsführung auch die fristgemäße Aufstellung. Die termingemäße Vorlage zur örtlichen Prüfung der JR 2006 erfolgte bereits am 11.06.2006 entsprechend § 88 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des HJ 2006.

Die Prüfung der JR 2006 umfasste ausschließlich Vorgänge, die finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben und erfolgte unter Einbeziehung entsprechender Entscheidungen der zuständigen Gremien der Stadt. Danach wurden vor der Buchung und nach der Buchung bereits zeitnahe Prüfungen von Kassenvorgängen und Belegen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung vor der Vorlage der Jahresrechnung laufend durchgeführt.
Die ausschließlich nachgängige Prüfung der JR 2006 durch das RPA Pirna fand nach Vorlage der JR 2006 entsprechend der Stundennachweise vom 11.06.2007 bis zum 06.07.2007 in der Stadtverwaltung Heidenau statt.

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung richtete sich insbesondere nach dem 4. Teil Gemeindewirtschaft der SächsGemO, außerdem insbesondere nach

- der kommunalen Prüfungsverordnung (KomPrüfVO),
- der kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)
- der kommunalen Kassenverordnung (KomKVO),
- der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung des Haushalts,
- der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 07.10.2005 (SächsABl. S. 1146) und
- der Hauptsatzung sowie den Dienstanweisungen der Stadt Heidenau.

Die Prüfung erfolgte nach Schwerpunkten und in Stichproben. Weitere Feststellungen durch die überörtliche Prüfung, die Bewilligungsbehörden bzw. weitere Feststellungen durch spätere örtliche Prüfungen von Sachverhalten sind daher nicht ausgeschlossen.

Durch das Staatliche StRPA Löbau erfolgte die letzte überörtliche Rechnungsprüfung der JR 2000 bis 2005 vom 23.10. bis 28.11.2006 und schloss mit einem Prüfungsvermerk vom 07.06.2007 ab. Dem RPA Pirna wurden der vollständige Prüfungsvermerk mit 13 Seiten und die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsvermerk als Bestandteile der Informationsvorlage 076/2007 für die öffentliche Sitzung am 19.07.2007 übergeben.

Sowohl für die örtliche als auch für die überörtliche Prüfung gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Soweit der Stadt durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden sind, sind alle Möglichkeiten entsprechend der Prüfungsfolgerungen zum Ausgleich der Schäden auszuschöpfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme von Versicherungen) und bestehende Ansprüche sind entsprechend zu verfolgen.

Die Feststellung der JR (§ 88 [3] SächsGemO) setzt den Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 104 [2] SächsGemO) voraus.

3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2005 gemäß § 88 SächsGemO

Den Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der JR 2005 vom 10.11.2006 nahm der Stadtrat mit Beschluss 125/2006 am 21.12.2006 termingemäß zur Kenntnis.

Mit Beschluss 126/2006 vom 21.12.2006 erfolgte die fristgemäße Feststellung der JR 2005 wie folgt:

	Vwh		**Vmh**	**Gesamthaushalt**
Einnahmen	27.212.253,42€		12.251.851,08 €	39.464.104,50 €
Ausgaben	27.212.253,42€		12.251.851,08 €	39.464.104,50 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage			122.422,89 €	
Übertrag HER			1.467.345,60 €	
Übertrag HAR	140.967,60 €	insg.	5.013.287,80 €	

Die unverzügliche Anzeige des Beschlusses gegenüber der RAB wurde am 09.01.2007 ebenfalls fristgemäß vorgenommen.

Im Heidenauer Journal Nr. 01/2007 vom 26.01.2007 wurde der Beschluss 126/2006 über die Feststellung der JR 2005 wie oben veröffentlicht und die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der JR mit Rechenschaftsbericht für die Dauer von 7 Arbeitstagen in der Zeit vom 01.02.2007 bis 09.02.2007 während der angegebenen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung vorgenommen.

Hinweis:
Die Übertragung der HAR beinhaltete 3.888.215,07 € - aus 2005
und 1.125.072,73 € - aus Vorjahren.

Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung und Feststellung der JR wurde vom Bürgermeister am 14.02.2007 ordnungsgemäß beurkundet und mit Schreiben vom 14.02.2007 wurde der Abschluss des Verfahrens der RAB mitgeteilt sowie die dafür erforderlichen Unterlagen der RAB übergeben.

4. Haushaltssatzung 2006

Das Erlassverfahren ist speziell in § 76 SächsGemO geregelt.

4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2006

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan vom 02.11.2005 bis 10.11.2005 an 7 Arbeitstagen mit dem Hinweis, dass Einwohner und Abgabepflichtige bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach Auslegung (22.11.2005) Einwendungen gegen den Entwurf erheben können, erfolgte im Journal Nr. 18/2005 vom 28.10.2005 ordnungsgemäß gemäß § 76 [1]SächsGemO.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2006 wurden der Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erläutert.

4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2006

Die **Haushaltssatzung 2006** mit Anlagen nach § 75 SächsGemO **wurde am 24.11.2005 durch den Stadtrat** mit Beschluss 131/2005 und TOP 12. gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO **öffentlich beraten und beschlossen.** Über mögliche Einwendungen gegen den Entwurf (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) hat der Stadtrat zu entscheiden.
Der Stadtrat hat mit Vorlage 132/2005 unter TOP 11. zur Kenntnis genommen, dass es keine Einwendungen gegeben hat.

4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung

Der Empfang der Haushaltssatzung einschließlich –plan und Anlagen mit Posteingang vom 25.11.2005 wurde am 08.12.2005 durch die RAB bestätigt.

Prüfungsergebnis:
Die Haushaltssatzung lag rechtzeitig einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der RAB gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO vor und wurde unverzüglich angezeigt.

Die Haushaltssatzung sah einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.341.500 € für Maßnahmen in den HJ 2007 bis 2009 vor. Für die sich daraus ergebenden Ausgaben war i. H. v. 950.000 € eine Kreditaufnahme geplant, so dass die Haushaltssatzung wegen dieser Festsetzung zu genehmigen war.

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung nahm die RAB am 05.01.2006 mit dem Hinweis vor, dass auf Grund der Haushaltsplanung 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung davon auszugehen ist, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert angesehen werden kann und die Stadt Heidenau den sich aus den Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Schuldendienstverpflichtungen nachkommen kann.

Die Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung konnte somit nach Erhalt der Genehmigung im Journal 2/2006 vom 27.01.2006 mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes vom 01.02.2006 bis 07.02.2006 erfolgen. Damit wurde die Auslegungsdauer von mindestens einer Woche eingehalten.

Die Bekanntmachung beinhaltete:

§ 1

1.	Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben von je		32.880.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*2.106.980 €*	
	davon im Verwaltungshaushalt		24.614.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*21.980 €*	
	davon im Vermögenshaushalt		8.266.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*2.085.000 €*	
2.	Kreditermächtigung		0 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen von		1.341.500 €
	davon mit Sperrvermerk	1.057.100 €	
	davon für 2007		1.241.500 €
	davon mit Sperrvermerk	1.057.100 €	
	davon für 2008	50.000 €	
	davon für 2009	50.000 €	

§ 2

Höchstbetrag der Kassenkredite von 2.400.000 €
(genehmigungsfrei Vergleiche § 84 [2] SächsGemO

§ 3

Festsetzung der Hebesätze der Steuermessbeträge

1.	für Grundsteuer	
	A	gegenüber 2005 unverändert auf 295 v. H.
	B	gegenüber 2005 unverändert auf 400 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	gegenüber 2005 unverändert auf 400 v. H.

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 5

Die im HPl. 2006 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme/Aufgabe durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung des Stadtrates bedarf.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bauausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 (1) SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Deckungskreise werden im Rahmen des üpl/apl. Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt. Außerdem wurden weitere Regelungen zu grundsätzlichen Genehmigungen von Mehrausgaben aufgenommen.

Prüfungsergebnis:

- **Die Satzung wurde ordnungsgemäß am 11.01.2006 durch den Bürgermeister ausgefertigt.**
- **Der Vollzug des Erlassverfahrens wurde der RAB mit Schreiben vom 08.02.2006 durch das Finanzverwaltungsamt angezeigt.**
- **Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO trat damit die für das Haushaltsjahr 2006 gültige Haushaltssatzung mit Ablauf der Niederlegungsfrist ab 08.02.2006 rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.**

5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2006

Entsprechende Regelungen enthält der vierte Teil unter dem 1. bis 3. Abschnitt der SächsGemO §§ 72 bis 102.

5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2006

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung waren die besonderen Bestimmungen des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

5.2 Haushalts- und Kassenvollzug 2006 und Bericht per 30.06.2006

Bei Ausführung des Haushalts sind die Regelungen der Hauptsatzung, die Zuständigkeitsregelungen und die Vermerke im Haushalt zu beachten. Dabei ist permanent der vollständige und rechtzeitige Eingang der Einnahmen zu überwachen (§ 28 KomHVO; Soll – Ist-Vergleich und ggf. Mahnung und Vollstreckung); Ausgaben dürfen - ausgenommen von zulässigen apl./üpl. Ausgaben - nur im Rahmen der verbindlichen Ausgabeansätze des Haushaltsplanes geleistet werden (§ 75 [1] Satz 1 SächsGemO; § 29 [1] Satz 1 KomHVO), dasselbe gilt bereits beim Erteilen von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen.

Grundsätzlich ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass kein Fehlbetrag entsteht. Insbesondere ist bei Abweichungen vom Haushaltsplan das Erfordernis eines Erlasses einer Nachtragssatzung gemäß § 77 und die Unterrichtungspflicht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO zu berücksichtigen.

Prüfungsergebnis:
Der Stadtrat wurde durch Vorlage des Berichtes zum Haushaltsvollzug per 30.06.2006 und Vorausschau zum Jahresende 2006 gemäß § 75 [5] SächsGemO unterrichtet. Der Bericht wurde außerdem der RAB mit Schreiben vom 10.08.2006 vorgelegt.

5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel

Grundsätzlich dürfen insbesondere Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckungsmittel (Fördermittelbescheid, Kreditvertrag u. a.) rechtzeitig zum Zeitpunkt der Leistung der Ausgaben bereitgestellt werden können.

Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wurden im Haushaltsplan entsprechende Sperrvermerke bis zur Bewilligung von Fördermitteln vorgenommen, die gemäß § 5 der Haushaltssatzung durch den Bürgermeister nach entsprechender Sicherung der Finanzierung aufgehoben werden durften. Der Haushaltsplan enthält unter sonstigen Übersichten die Auflistung der Sperren von Haushaltsmitteln.

Nach § 29 KomHVO ist durch den Leiter der Finanzverwaltung die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Gemäß § 28 Nr. 3. KomHVO ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 KomHVO ausgesprochen wurde, da der Stadtrat gemäß § 29 Satz 2 eine Sperre aufheben kann. Allerdings wäre ein solcher Beschluss dann gesetzwidrig und durch den Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen, wenn dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

Prüfungsergebnis:
Die JR enthält auf Seite 517 bis 519 die Auflistung der Sperren von Haushaltsmitteln. Die Erfassung erfolgte nach vorliegenden Anträgen und unter Berücksichtigung von entsprechenden Entscheidungen nach Zuständigkeit.

Über weitere Haushaltssperren wurde der Stadtrat informiert.

5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen

Grundsätzlich sind die veranschlagten Haushaltsansätze sachlich und zeitlich bindend und dürfen nicht überschritten werden.
Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind daher die Grundsätze der sachlichen, betraglichen und zeitlichen Bindung des Haushaltsplanes zu beachten.

Ausnahmen von der Bindung des HPl. ergeben sich nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan i. V. m. den Bestimmungen der KomHVO §§ 16 ff wegen

1. gegenseitiger Deckungsfähigkeit (Deckungskreise, Sammelnachweise) nach § 18 KomHVO;
2. speziellen Haushaltssollübertragungen nach Haushaltsvermerk gemäß § 18 Abs. 6 KomHVO;
3. Erhöhung der Ausgabeermächtigung im Rahmen der unechten Deckung gemäß § 17 KomHVO (Deckungsvermerke zu Mehreinnahmen = zulässigen Mehrausgaben) und
4. überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 79 SächsGemO und Nr. 30 der Anlage zur KomHVO.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen sind außerdem außerplanmäßige Ausgaben nach § 79 SächsGemO und Nr. 3 der Anlage zur KomHVO zulässig.

Die genannten Ausnahmen Nr. 1 bis 3 von der Bindung des Haushaltsplanes führen somit nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Wegen bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und zusätzlicher Ausgaben des Vermögenshaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist die Ausnahmevorschrift in § 77 [3] Nr. 1 SächsGemO vorrangig zu prüfen. Einer Nachtragssatzung bedarf es danach insbesondere nicht bei geringfügigen oder unabweisbaren Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Vollständig geprüft wurden die Angaben in Anlage 7 der JR zur Erfassung der üpl./apl. Ausgaben und der nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben in nachstehender Reihenfolge:

1. die Zulässigkeit der Anträge auf üpl./apl. Ausgaben nach SächsGemO § 79 und die Beantragung der Verwaltung vor dem Eingehen von Verpflichtungen (KomHVO § 29 [2]);
2. die Zulässigkeit der Anträge der durch Haushaltsvermerk nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben,
3. der Nachweis von Beschlüssen über üpl/apl. Ausgaben nach der Hauptsatzung im Einzelfall bei:
   - Ø > 10.000 € bis 100.000 € für apl. Vergabe von Zuschüssen Beschluss Verwaltungsausschuss
   - Ø > 25.000 € bis 125.000 € für üpl./apl. Ausgaben im Zuständigkeitsbereich Verwaltungsausschuss Beschluss Verwaltungsausschuss
   - Ø > 25.000 € bis 250.000 € für üpl./apl. Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Bauausschuss Beschluss Bauausschuss
   - Ø über vorstehend genannten Höchstwerten Stadtrat
4. die Anträge gemäß Anlage 7 auf Einhaltung der intern festgelegten Zuständigkeit durch Bürgermeister vom 11.06.2005
   - Ø bis 15.000 € durch Kämmerin (i. V. Sachgebietsleiterin Kämmerei)
   - Ø > 15.000 € nach Stellungnahme der Kämmerin durch Bürgermeister

Entsprechende allgemeine Haushaltsvermerke für die Zweckbindung von Einnahmen und Mehreinnahmen gemäß § 17 [1] Satz 1, 2 und 3 KomHVO im Vwh und Vmh wurden im HPl. 2006 ausgewiesen, weitere Haushaltsvermerke bzw. die Einrichtung von Deckungskreisen für die Deckungsfähigkeit gemäß § 17 [2], § 18 [1] und [2] KomHVO des VwHH wurden erklärt.
Im Vmh wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 18 [4] KomHVO für bestimmte Gruppen und Abschnitte erklärt. Die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit nach § 18 [2] und [4] KomHVO lagen somit in diesen Fällen vor.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh können durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve (§ 11 Nr. 2 KomHVO) gedeckt werden. Diese Vorschrift gilt nur für den Vwh.

Prüfungsergebnis zu Haushaltsvermerken:
Bei der Haushaltsplanaufstellung wurden haushaltsrechtlich zulässige Deckungsvermerke und 43 Deckungskreise eingerichtet, vgl. Teil H mit der Bezeichnung Haushaltsvermerke Seite 338 bis 378.

Zulässige Abweichungen gab es im DK 1.0600.6810.00.000 bei kalkulatorischen Kosten i. H. v. 6.002,76 €, siehe hierzu auch Deckungsvermerk S. 339 HPl.

Verschiedene DK weisen weniger Ausgaben gegenüber dem Planansatz aus und weitere DK verzeichnen höhere Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplanansatz:

Die Prüfung der DK ergab, dass die in den DK ausgewiesenen Mehrausgaben durch nachvollziehbare Anträge, Buchungsanordnungen von Sollübertragungen bzw. durch eine Buchungsanordnung über die Inanspruchnahme der Deckungsreserve ordnungsgemäß belegt waren.

Prüfungsergebnis zur Inanspruchnahme der Deckungsreserve für Mehrausgaben:
Die Veranschlagung der Deckungsreserve im HPl. erfolgte unter 9100.8500 i. H. v. 96.000 €.
Nach den Anträgen ergibt sich eine Inanspruchnahme im Vwh i. H. v. 84.946,70 €.

Bewilligte üpl/apl. Ausgaben (ohne Berücksichtigung von Haushaltsänderungen) sind in Anlage 7 zur JR 2006 wie folgt nachgewiesen:

Sachbuch	üpl. Ausgaben in €	apl. Ausgaben in €
Vwh	494.158,19	98.111,43
Vmh	1.593.382,67	541.378,26
	2.727.030,55	

Prüfungsergebnis zu üpl./apl. Ausgaben:
Im Vwh liegen die zulässigen üpl./apl. Ausgaben bei 2,4 % der Gesamtausgaben. Damit war der Erlass einer Nachtragssatzung nicht erforderlich.

Die üpl. Ausgaben zur Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen wurden überwiegend für Maßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung, des Straßenwesens und im Bereich der Abwasserbeseitigung getätigt.
Die in der Anlage 7 ausgewiesenen apl. Maßnahmen im Vmh sind teilweise durch Entnahme der allgemeinen Rücklage finanziert worden, außerdem erfolgten Mittelbereitstellungen für apl. Rückzahlungen von Fördermitteln i. H. v. 139.906,42 €.
Für den Erlass einer Nachtragssatzung wegen apl. Ausgaben im Vmh lag kein Erfordernis vor.

5.2.3 Nachweis Haushaltsvollzug mittels Sachbücher Vwh und Vmh und Belege

Der Haushaltsvollzug ist durch entsprechende Belege in der zeitlichen und sachlichen Ordnung und durch entsprechende Buchungen in den Sachbüchern nachzuweisen. D. h. jede Buchung ist zu belegen mit:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen (§7 [1] Satz 1 Nr. 1. KomKVO mit dem Mindestinhalt § 8 KomKVO) einschließlich zahlungsbegründenden Belegen;
2. Buchungsanordnungen (§7 [1] Satz 2 KomKVO) einschließlich buchungsbegründender Belege, sofern Buchungsgrund nicht aus Buchungsanordnung eindeutig nachvollziehbar,
3. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. § 11 [2] Satz 1 KomKVO, § 9 KomKVO, § 16 [3] i. V. m. § 11 [2] Satz 2 KomKVO) und
4. mit Auszahlungsnachweisen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KomKVO (u. a. Quittungen, Durchschriften von Überweisungsaufträgen) und
5. mit „kasseninternen Belegen“ bei Einzahlungen nach § 10 [2] KomKVO und Auszahlungen nach § 10 [3] KomKVO,
   d. h. es gilt der Grundsatz – keine Buchung ohne Beleg -.

Die mit den Zahlungsanordnungen (§8 [1] KomKVO) verbundenen Kassengeschäfte sind durch Annahme von Einzahlungen bzw. durch Leistung von Auszahlungen und den entsprechenden Buchungen (§ 43 Nr. 4 und Nr. 2 KomKVO) kassenmäßig zu vollziehen.

Sachlich geprüft wird, ob die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben nach VwV Gliederung und Gruppierung sachlich ordnungsgemäß durch die hierfür zuständige Dienstelle vorgenommen worden ist. Diese Prüfungen erfolgten in Stichproben sowohl laufend im Haushaltsjahr 2006 (im Rahmen der so genannten Visaprüfungen) als auch nachgängig auf Grundlage der Sachbuchführung und der Buchungsbelege, unabhängig von weiteren Schwerpunktprüfungen.

Die förmliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Feststellung, ob

1. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
2. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei den Visaprüfungen haben sich innerhalb des Haushaltsjahres 2006 bei insgesamt 170 geprüften Belegen keine Feststellungen ergeben.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung der JR 2006 hat keine Feststellungen ergeben.

5.2.4 Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Im Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge werden die durchlaufenden Gelder (vgl. § 13 KomHVO), die in § 33 KomHVO genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (vgl. auch § 4 VwV Gliederung und Gruppierung) gebucht.

Das ShV ist mit dem Mindestinhalt gemäß § 1 [1] Anlage Nr. 15. der VwV Gliederung und Gruppierung zu führen und entsprechend abzuschließen. Die ordnungsgemäße Abwicklung des ShV ist gemäß § 9 [2] Nr. 7. KomPrüfVO zu prüfen.

Prüfungsergebnis:
Die Abwicklung erfolgte ordnungsgemäß.

5.2.5 Kostenrechnende Einrichtungen (krE)

Für im Interesse von Bürgern der Gemeinde unterhaltene und durch ausdrückliche Widmung zur Verfügung gestellte Einrichtungen im Sinne von § 2 [1] SächsGemO, hat die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 73 [1] SächsGemO; SächsKAG) zu erheben. Dies ergibt sich auch zwingend aus den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung § 73 [2] SächsGemO, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen an erster Stelle aus vertretbaren und gebotenen selbst bestimmten Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat. Eine nicht in vollem Umfang am Kostendeckungsgrundsatz orientierte Entgelterhebung kann aus Gründen des Gemeinwohls in Betracht kommen, soweit es die Leistungsfähigkeit entsprechend der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 72 SächsGemO) der Stadt zulässt.

Entgelte für die Benutzung ([öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte §§ 9 bis 16 SächsKAG] Kommunalabgaben) sind durch Satzung (§ 2 [1] SächsKAG) oder als privatrechtliche Entgelte (z. B. Tarife) durch privatrechtliche Benutzungsordnung auf der Grundlage von Kostenkalkulationen durch den Stadtrat zu bestimmen. Auch bei einem privaten Benutzungsentgelt ist die Gemeinde an die Grundsätze und Regelungen des öffentlichen Rechts gebunden. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz in § 10 [1] SächsKAG dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen sein, dass damit die Gesamtkosten der Einrichtung (§§ 11 bis 13 SächsKAG) gedeckt werden. Die in der Gebührenkalkulation angesetzten Kosten sind sorgfältig, vollständig und nachweisbar zu ermitteln.

Durch Betriebskostenabrechnung einer Wirtschaftsperiode mit dem vollständigen Nachweis aller Kosten und Erlöse kann der Kostendeckungsgrad je krE nachgewiesen werden. Zu einer vollständigen Kostenrechnung gehört die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten im HPl. (§ 12 [1] KomHVO) und deren Abrechnung über das Entgeltaufkommen in der Betriebskostenabrechnung (§ 11 [1] SächsKAG; Nr. 11.1.1 AnwHinwSächsKAG). Eine vollständige Kostenrechnung beinhaltet außerdem innere Verrechnungen die einzelnen krE zuzurechnen sind. (Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten § 14 [4] KomHVO i. V. m. § 12 [2] KomHVO wonach die Hilfsbetriebe wie krE behandelt werden sollen).

Angemessene Abschreibungen richten sich nach § 12 [1] Nr. 1 und § 11 [2] Nr. 1 SächsKAG. Durch die Abschreibungen werden die Ausgaben für die Anschaffung des Anlagevermögens (Nr. 2 der Anlage KomHVO) gleichmäßig auf die Dauer der Nutzung verteilt und gehen gleichmäßig als Kosten in die laufende Rechnung Vwh pro krE bzw. Hilfsbetrieb ein (sog. lineare Abschreibung, Nr. 13.1.3 AnwHinwSächsKAG von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten oder wahlweise höhere Abschreibungen von den Wiederbeschaffungskosten [§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, Nr. 13.1.1 AnwHinwSächsKAG). Die Anlagewerte sind um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter – Kapitalszuschüsse – vgl. § 8 [1] VwV Gliederung und Gruppierung zu kürzen, soweit nicht die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind. Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG gelten als Kapitalzuschüsse (§ 13 [1] und [2] SächsKAG, Nr. 12.2 und Nr. 13.1.2 AnwHinwSächsKAG).

Soweit die Erfassung und Bewertung von Anlagenvermögen noch nicht erfolgt ist, wurden konkrete Handlungsempfehlungen in der „Arbeitshilfe zur Erfassung und Bewertung des Anlagenvermögens in den Kommunen des Freistaat Sachsen“ gegeben. (Im Rechenschaftsbericht S. 489 werden Ausführungen zum Stand der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem seit 2005 eingesetzten Anlagenbuchhaltungsprogramms und den Vorbereitungen zur vollständigen Vermögensrechnung im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik gegeben.)

Der Ausgangswert für Abschreibungen ergibt sich nach den Anlagennachweisen in der Vermögensrechnung der Stadt Heidenau wie folgt:

Herstellungs-/Anschaffungskosten Brutto, Abschreibungen nach AfA-Tabelle bzw. s. KGSt-Bericht 1/1999, Bruttoabschreibungen Kosten in UGr 681, 682

Auflösung von Zuweisungen, Zuschüsse Dritter (Ertragszuschüsse) ohne Kapitalzuschüsse (d. h. ohne Beiträge § 13 [2] SächsKAG), Erlöse in UGr 277

Für das im Anlagevermögen gebundene Anlagekapital (Nr. 1 Anlage zur KomHVO) der krE (§ 11 [2] Nr. 1 SächsKAG, § 12 Satz 1 Nr. 2 KomHVO; Nr. 12.1.1 bis 12.2 AnwHinwSächsKAG) sind angemessene kalkulatorische Zinsen zu veranschlagen.

Der Ausgangswert für die kalkulatorischen Zinsen für krE (außer für Abwasser seit 1994 nach der Restwertmethode mit 4 % Zinsen) wurde durch Stadtratsbeschluss 93/2002 vom 29.09.2002 mit 6 % Zinsen nach der Durchschnittswertmethode festgesetzt (Hinweis: Ab 2007 vgl. Beschluss 089/2006 vom 28.09.2006 alle krE umgestellt auf ebenfalls 6 % aber Restwertmethode)
Durchschnittswertmethode:

	Herstellungs-/Anschaffungskosten (ohne Grundstückswert)
-	Beiträge (§ 17 SächsKAG, § 127 BauGB)
-	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
=	Verzinsbare Herstellungs-/Anschaffungskosten : 2
=	halbe Herstellungs-/Anschaffungskosten
+	Grundstückswert
=	Ausgangswert für kalkulatorische Zinsen, Kosten in UGr 685 der krE

Die kalkulatorischen Kosten sind somit im entsprechenden UA der krE als Ausgaben (Kosten) zu veranschlagen und abzurechnen:

UGr	680, 681, 682	Abschreibungen
UGr	685	Verzinsung des Anlagekapitals

Die Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen der krE sind als Einnahmen zu veranschlagen und abzurechnen:

UGr	277	Auflösung von Zuweisungen

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zur Verrechnung der vorstehenden Ausgaben bzw. Einnahmen zum Ausgleich zusammengefasst zentral bei Abschnitt 91 nachfolgende Einnahmen

UGr	270, 271, 272	Abschreibungen
UGr	275	Verzinsung des Anlagekapitals

zu veranschlagen und abzurechnen.
Die Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen sind bei Abschnitt 91 dagegen Ausgaben

UGr	687	Auflösung von Zuweisungen.

Prüfungsergebnis:

1. **Die JR 2006 weist bei den kalkulatorischen Abschreibungen 1.734.286,93 € (plus 99.246,93 € gegenüber Planansatz) und bei Verzinsung des Anlagekapitals 1.192.842,29 € (weniger 20.037,71 € gegenüber Planansatz) aus.**
2. **Die Anlage 9 der JR 2006 wertet die Rechnungsergebnisse der krE und die Kostendeckung gesondert aus.**

Die HH-Einnahmen und HH-Ausgaben der nachfolgenden krE wurden in Stichproben einer sachlichen Prüfung sowie einer Prüfung auf Vollständigkeit der Belege und auf Übereinstimmung der Buchungen mit den Belegen unterzogen.

5.2.5.1 Abwasserbeseitigung

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in der Gliederung 7000 nachgewiesen und ausführliche Erläuterungen über das betriebswirtschaftliche Ergebnis und die Entwicklung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung enthält der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 477 bis 486. Der geplante Einnahmeüberschuss i. H. v. 138.000 € wurde nicht erreicht. Im Ergebnis der Nachkalkulation wird ein Überschuss von nur 4.795,84 € vgl. auch Seite 477 des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen.

5.2.5.2 Kindertageseinrichtung „Flohkiste“

Es wurde schwerpunktmäßig sachlich für den Zeitraum 2006 die Einhaltung der mit dem VdK abgeschlossenen Betriebskostenvereinbarung (Vwh Gliederung 4755) geprüft. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen hat entsprechend dem Sächsischem Kindertagesstättengesetz und weiteren Verordnungen zu erfolgen. Im Rahmen der Betriebskostenvereinbarung hatte der VdK zahlreiche Pflichten zu erfüllen, die von der Stadtverwaltung zu kontrollieren waren. In 2006 waren die Betriebskosten für 2005 bei der Stadt entsprechend der Vereinbarung fristgemäß und vollständig nachzuweisen und abzurechnen.

Gemeinsam mit dem LRA wurde eine Brandschutzmängelbeseitigung (Gliederung 2.4984.9873.01) gefördert, bei der die Stadt Heidenau 20.000,00 € Zuwendung anteilig bewilligt hat.

Prüfergebnisse:

1. **Die sachliche Prüfung ergab, dass die Betriebskostenabrechnung fristgemäß vom VdK vorgelegt und der abschließende Bescheid der Verwaltung am 15.08.2006 erteilt wurde, nachdem ergänzende Unterlagen unverzüglich verwaltungsseitig geprüft worden waren.**
2. **Im Übrigen ist die Verwaltung nach den gültigen Vorschriften verfahren.**
3. **Die Kita benötigte 2006 einen Zuschuss von 430.602,12 €, die Kostendeckung 2006 betrug 55,5 %.**
4. **Nach Aktenlage der Verwaltung sind die speziell für den Brandschutz bewilligten 20.000 € am 30.01.2007 durch den VdK mit Verwendungsnachweis abgerechnet und durch entsprechende Rechungskopien nachgewiesen.**

5.2.6 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 73 SächsGemO sind im Haushaltsvollzug zu beachten. Gemäß § 28 KomHVO sind die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig zu erfassen und rechtzeitig einzuziehen (bei Kleinbeträgen, Ansprüche < 10 €, kann eine Gemeinde grundsätzlich von der Geltendmachung absehen [§ 35 KomHVO]). Die zuständigen Dienststellen der Gemeinde, haben deshalb alle Ansprüche frühzeitig zu ermitteln, diese bei Entstehen unverzüglich festzusetzen bzw. geltend zu machen. Einnahmen im Sinne von § 28 KomHVO sind alle Einnahmen der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan in dieser Höhe überhaupt veranschlagt sind (also auch über- und außerplanmäßige Einnahmen).

Zu diesem Zweck sind der Kasse alle zu erhebenden Einnahmen unverzüglich (§ 121 BGB) nach Feststellung des Zahlungspflichtigen und der Zahlungshöhe, spätestens bei Fälligkeit, durch Annahmeanordnungen (§ 7 [1] Nr. 1 KomKVO) bekannt zu geben.

Der zeitgerechte Einzug der Einnahme, das Mahn- und Beitreibungsverfahren obliegt der Kasse (§ 1 [3], § 15 [2] KomKVO). Die Kasse muss hierbei alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten anwenden, um so bald wie möglich in den Besitz der Einnahmen zu kommen. Mit dem Einverständnis zum Lastschrifteinzug wird die Geldschuld zur Holschuld, was be-

deutet, dass die Stadtkasse sich um die rechtzeitige Zahlung durch Abbuchung zu kümmern hat (BGH, NJW 1984, S. 872 = WM 1985, S. 463).

Fälligkeitstag (§ 8 [1] Satz1 Nr. 4. KomKVO) ist der Tag an dem gezahlt sein muss, wenn die Schuld rechtzeitig beglichen sein soll. Er bestimmt sich nach den maßgebenden öffentlich-rechtlichen oder zivil-rechtlichen Vorschriften. Der Buchungstag bestimmt sich nach § 26 [1] KomKVO.

Prüfungsergebnis:
Erforderliche Festlegungen wurden in der DA für FVA Kasse getroffen. Die Prüfung in Stichproben hat ergeben, dass bei Zahlungsrückständen die Zahlungspflichtigen gemahnt werden und die zwangsweise Einziehung von Geldforderungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften erfolgten.

In der Praxis scheitert in einigen Fällen die restlose Durchsetzung der gemeindlichen Ansprüche an der mangelnden Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Leistungspflichtigen zur Zahlung. Die Gemeinde kann dann unter bestimmten Umständen von der vollständigen und rechtzeitigen Einziehung der Einnahmen absehen und Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen (§ 34 KomHVO). Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der öffentlichen Abgaben gelten die besonderen Vorschriften des SächsKAG § 3 [1] Nr. 5. der Abgabenordnung 1977 und der einzelnen Steuergesetze (§ 34 [4] KomHVO). Bei privatrechtlichen Forderungen ist nach § 34 [1] KomHVO zu verfahren. Gestundete privatrechtliche Forderungen sind angemessen zu verzinsen (§ 34 [1] Satz 2 KomHVO), maßgebend ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB[1] soweit keine speziellen Vereinbarungen im Vertrag getroffen wurden. Für die Niederschlagung gilt § 34 [2] KomHVO, für den Erlass § 34 [3] KomHVO.

Bei den Kasseneinnahmeresten, die über mehrere Jahre mitgeführt werden, ist im Rahmen der Einnahmebewirtschaftung durch das FVA regelmäßig zu prüfen, ob die Forderungen noch durchsetzbar sind.

5.2.6.1 Stundung von Einnahmen

Insbesondere darf nur gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, daher soll i. d. R. eine Stundung gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden (z. B. durch die Stellung eines Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder Verpfändung beweglicher Sachen, Abtretung von Forderungen und Sicherheitsübereignung).

Prüfungsergebnis:
Von den am 31.12.2006 bestehenden KER waren insgesamt 226.077,35 € gestundet und buchmäßig nachgewiesen (s. auch Rechenschaftsbericht S. 495).
In einem Fall wurde ein Aufhebungsbescheid (2.326,63 €) erlassen.
Die Prüfung der Akten nach Stichproben in Einzelfällen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für Stundungen vorlagen.

5.2.6.3 Niederschlagung von Einnahmen

Eine Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird (Nr. 25 der Anlage der KomHVO) ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

[1] Der Basiszinsatrz der EZB wird ständig der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst; i. d. R. zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Prüfungsergebnis:
Nach dem Rechenschaftsbericht S.495 wurden 2006 einschl. Verlängerungen 1.225.434,55 € niedergeschlagen. Dieser Betrag stimmt mit der Niederschlagungsliste überein.
Die Prüfung der Akten nach Stichproben hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Niederschlagungen vorlagen und die Entscheidungen entsprechend der Zuständigkeiten getroffen wurden.

5.2.6.4 Erlass von Einnahmen

Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird (Nr. 7 der Anlage zur KomHVO). Durch den Erlass erlischt der Anspruch (vgl. § 397 BGB). Dem Schuldner ist bei Abgaben entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5. a) SächsKAG i. V. m. § 227 AO über die erlassene Forderung ein Bescheid zu erteilen.

Bei entsprechender Anwendung des Buchungsschlüssels für Erlass im eingesetzten HKR-Verfahren bietet das Programm ab dem Jahr 2003 nachvollziehbare und vollständige Informationen über alle im Abrechnungsjahr angefallenen Buchungsfälle (Sollabgangsbuchungen) aufgrund von Erlassanordnungen.

Prüfungsergebnis:
Die Angaben im Rechenschaftsbericht S. 495 wurden durch die entsprechenden Erlassbescheide nachgewiesen. Es wurden
Hauptforderungen i. H. v. 61.346,64 € und
Nebenforderungen i. H. v. 1.186,25 €
erlassen.
Die Prüfung der Akten nach Stichproben in Einzelfällen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erlasse vorlagen.

5.2.7 Vollständige, rechtzeitige Anordnung von Ausgaben und deren Vollzug

Auszahlungen (§ 43 Nr. 2 KomKVO) dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung der hierzu berechtigten Stellen geleistet werden (§ 7 [1] Satz 1 Nr. 1 KomKVO). Gemäß Punkt 4.3.3 Absatz 4 der DA Kassenordnung ist der Belegdurchlauf straff zu organisieren, Auszahlungsanordnungen (s. Regelungen DA unter Punkt 4.4.1 Absatz 8) sind mindestens 5 Tage vor ihrer Fälligkeit der Stadtkasse zu übergeben und ein möglicher Skontoabzug ist gesondert hervorzuheben.

Die Stadtkasse hat nach kassenrechtlichen Bestimmungen die Ausgaben am Fälligkeitstag zu leisten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KomKVO). Ein Überweisungsauftrag muss deshalb spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beim Kreditinstitut der Stadt Heidenau eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist - auch bei Skontoabzug - ist also der Zeitpunkt der Zahlungshandlung der Gemeindekasse, sofern nicht vertragliche, gesetzliche Rechtzeitigkeitsklauseln (§ 270 Abs. 1 BGB) zu beachten sind, bei denen es auf den Eintritt des Leistungserfolgs ankommen soll und aus diesem Grund bei den Überweisungen die Banklaufzeit zu berücksichtigen ist.

Prüfungsergebnis:
1. **Es wurde festgestellt, dass die Übergabe der Belege an die Stadtkasse durch die Dienststellen rechtzeitig erfolgt ist.**
2. **Der Kassenvollzug erfolgte rechtzeitig unter Berücksichtigung von 3 Banklauftagen. Eine Unterscheidung nach Bankleitzahlen zur Optimierung des Zahlungsvollzugs lässt das HKR zurzeit noch nicht zu.**
   Nach der Kassenprüfung erfolgt gemäß Aussage FVA die manuelle taggenaue Überweisung – Sparkasse entsprechend der Vorschlagliste (verkürzte Banklaufzeit von einem Tag).

5.2.8 Unvermutete Kassenprüfung

Gemäß § 13 [1] KomPrüfVO ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung in der Stadtkasse durchzuführen. Außerdem ist bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters die Stadtkasse zu prüfen. Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte zwischen dem 28.03.2006 zum Buchungsstand 27.03.2006 bis zum 13.04.2006.

Prüfungsergebnis:
1. **Ein Abgleich zwischen dem Kassensollbestand und dem Kassenistbestand und die Überprüfung mit den Belegen ergab keine Unstimmigkeiten,**
2. **Bis zum Prüfungsstichtag 28.03.2006 war die Zahlungsbereitschaft gegeben, die Kassenverwaltung entsprach somit § 18 [1] Satz 1 KomKVO.**
3. **Die Festgeldanlagen waren ausreichend gesichert.**
4. **Die elektronisch ausgefertigten Kassenanordnungen entsprechen nach Form und Inhalt § 8 [1] KomKVO.**
5. **Kassengeschäfte werden durch die Stadtkasse über das eingesetzte ADV SASKIA de HKR 3.1 i. V. m. dem Onlineverfahren SFIRM abgewickelt.**

Gemäß § 6 [2] KomKVO bzw. § 11 KomKVO regelt der Bürgermeister das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren sowie deren Sicherheit und Kontrolle. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister die DA zum Datenschutz und zum EDV-Einsatz vom 27.10.1995 erlassen. Nach der vorliegenden DA und Auskünften bei Kassenprüfung 2006 wird grundsätzlich den Bestimmungen der KomKVO entsprochen.
Bereits im Schlussbericht an den Stadtrat zur JR 2005 wurde unter Nr. 2 festgestellt, dass gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10 KomKVO sichergestellt sein muss, dass aus Gründen der Kassensicherheit eine personelle Trennung bei Ausübung der nachfolgenden drei Tätigkeiten zu gewährleisten ist:

a) Administration von Informationssystemen und automatischen Verfahren,
b) fachlicher Sachbearbeitung und
c) Erledigung von Kassengeschäften

Wegen fachlicher Sachbearbeitung durch den Administrator (nach Sachentscheidungen sachlich und rechnerischer Feststellung und in Vertretung des Hauptamtsleiters insbesondere Anordnung von Zahlungen) wurde festgestellt (vgl. Prüfungsberichte zu den Kassenprüfungen vom 22.05.2006 unter Nr. 3. und vom 05.03.2007 unter Nr. 1 und Stellungnahme zu dem Schlussbericht - Informationsvorlage 125/2006-2 vom 10.11.2006 zur Feststellung der JR 2005 nach Vorlage und Auswertung des Schlussberichtes am 21.12.2006, dass dem ausdrücklichen Trennungsgrundsatz nicht 100%ig entsprochen wurde.

Dem Stadtrat wurde durch die Verwaltung erklärt,

- dass der Administrator der Informationssysteme und der automatischen Verfahren künftig keine Anordnungsbefugnis der Anordnungen seines Wirkungskreises mehr wahrnimmt,
- sofern er als Stellvertreter des Amtsleiters Anordnungen zu treffen habe und diese seinen eigenen Wirkungskreis betreffen, würden künftig die Anordnungen direkt vom Bürgermeister erteilt,

- Änderungsbedarf hinsichtlich der geregelten Festlegung von Feststellungs- und Anordnungsbefugnis werde nicht gesehen, da die Abgrenzung der Bereiche „Administration der Informationsdienste und automatisierter Verfahren“ und fachliche Sachbearbeitung per DA zum Vollzug der Gemeindekassenverordnung bereits jetzt hinsichtlich der Trennung zwischen sachlicher und rechnerischer Feststellung und der Anordnung von Zahlungen vollzogen werden.

Das die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die Anordnung einer Zahlung nicht von demselben Mitarbeiter vorgenommen werden darf, entspricht dem speziell in § 7 (2) KomKVO geregeltem Trennungsgrundsatz im Rahmen der fachlichen Sachbearbeitung.

(1) **Feststellung:**

Die nachgängige Belegprüfung bei Prüfung der JR 2006 hat gezeigt, dass für laufende Unterhaltung und Anschaffung von Geräten sowie Ausstattung und ADV-Beratung und Schulung durch die Administratoren Zahlungen sachlich und rechnerisch festgestellt wurden. Damit ist nach wie vor die spezielle Trennung nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 KomKVO nicht gewährleistet.

Folgerung:

Da der Verordnungsgeber der KomKVO mit der Regelung der vorstehend genannten drei Trennungsgrundsätze einen Missbrauch ausschließen möchte, sind die drei Trennungsgrundsätze durch den Bürgermeister sicher zu stellen.

V.: Bürgermeister **T.:** Sofort

5.2.9 Unvermutete Zahlstellenprüfungen 2006

Gemäß § 13 [1] KomPrüfVO sind unvermutete Zahlstellenprüfungen und gemäß § 13 [3] unvermutete Vorschussprüfungen vorzunehmen.

Prüfungsergebnis:
Bei 4 Zahlstellen wurde eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

5.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung war innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 88 [2] SächsGemO). Abschlusstag der JR 2006 war der 31.12.2006 (§ 33 [1] KomKVO); er ist der Abschlusstag für die Ist-Buchungen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben). Nach dem Abschlusstag durften nur noch Abschlussbuchungen (§ 43 Nr. 1 KomKVO) vorgenommen werden (§ 33 [1] Satz 2 KomKVO).

Die Jahresrechnung dient dem Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie des Standes des Vermögens und der Schulden am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres (§ 88 [1] Satz 1 SächsGemO). § 43 KomHVO schreibt den so genannten „Sollabschluss“ vor. Er zeigt das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf der Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Kassenanordnungen und den Anordnungen nach den Grundsätzen der Rechnungsabgrenzung § 44 KomHVO (Nr. 27., 28 der Anlage KomHVO).

Aufgrund § 1 [1] VwV Gliederung und Gruppierung sind für die JR zwingend vorgeschriebene Muster zu verwenden.

Die Jahresrechnung ist somit das Gegenstück zum Haushaltsplan.

Prüfungsergebnis:

1. **Die JR für das Haushaltsjahr 2006 wurde am 11.06.2007 durch das Finanzverwaltungsamt dem RPA Pirna zur örtlichen Prüfung vorgelegt. Damit wurde die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres gemäß § 88 [2] SächsGemO aufgestellt.**
2. **Die JR spiegelt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft wider. Die vorgeschriebenen Bestandteile nach § 41 KomHVO sind vorhanden und darüber hinaus wurden zusätzliche Anlagen zur Haushaltsausführung beigefügt.**
3. **Der beigefügte Rechenschaftsbericht enthält zum Ergebnis und zu den Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Haushaltsplan insgesamt und detailliert ausführliche und nachvollziehbare Erläuterungen gemäß § 88 [1] SächsGemO i. V. m. § 46 [3] KomHVO.**

5.3.1 Kassenmäßiger Abschluss § 42 KomHVO

Grundlage für den kassenmäßigen Abschluss ist das Sachbuch, das nach § 27 [1] KomKVO so einzurichten ist, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

Zu führen sind:

1. das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt
2. das Sachbuch für den Vermögenshaushalt und
3. das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Der kassenmäßige Abschluss als Bestandteil der JR hat gemäß § 42 KomHVO nachzuweisen:

1. welche Beträge in Einnahme und Ausgabe im Sachbuch zum Soll gestellt wurden (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung nach § 44 [1] KomHVO – bis zum Abschlusstag fällig gewordene oder darüber hinaus gestundete Beträge),
2. welche Einnahmen und Ausgaben tatsächlich bis zum Abschlusstag bewirkt worden sind (Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben),
3. welche Beträge als Rest verblieben und als Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste in das Folgejahr zu übertragen sind sowie
4. den buchmäßigen Kassenbestand (Unterschied zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben).

Sämtliche Ergebnisse sind jeweils gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und insgesamt für den Gesamthaushalt sowie für die Verwahrgelder und Vorschüsse auszuweisen.

5.3.1.1 Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss weist Kassenreste aus. Kassenreste sind nach Nr. 20 der Anlage zur KomHVO in den Vorjahren angeordnete („zum Soll gestellte“, vgl. § 28 KomKVO), aber bis zum Abschluss des Jahres 2006 noch nicht tatsächlich gezahlte Einnahmen und Ausgaben. Die Höhe der Kasseneinnahmereste (KER) gibt u. a. Aufschluss über die Einnahmebewirtschaftung.

In den Kassenresten enthalten sind auch über das Haushaltsjahr hinaus (§ 44 Abs. 1 Satz 1 KomHVO) gestundete Beträge (§ 34 Abs. 1 KomHVO).

KER, d. h. Zahlungsrückstände auf Forderungen der Stadt Heidenau und KAR, d. h. Zahlungsrückstände aus Zahlungsverpflichtungen der Stadt Heidenau

	31.12.2005 €		31.12.2006 €	Abweichung gegenüber 2005 in €
KER Vwh	614.678,43	**KER Vwh**	**952.983,61**	**338.305,18**
KAR Vwh	- 58.305,89	**KAR Vwh**	**220.391,77**	**278.697,66**
KER Vmh	345.951,51	**KER Vmh**	**543.143,02**	**197.191,51**
KAR Vmh	- 9.106,92	**KAR Vmh**	**4.530,62**	**13.637,54**

KER bestehen insbesondere nach der JR 2005 und JR 2006 bei

HSt.	Bezeichnung	JR 2005 in €	JR 2006 in €
9000.0010	Grundsteuer B	37.626,69	48.443,21
9000.0030	Gewerbesteuer	149.647,79	431.472,92
8810.1500	Obdachlosenunterbringung/ Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	18.065,19	19.647,50
7000.1107	Abwassergebühren	233.969,05	221.412,93
7000.3510	Abwasserbeiträge	318.293,34	392.050,11

5.3.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand

Hinweis:
Im Rechenschaftsbericht werden auf Seite 492 unter Punkt 8.4 Erklärungen zur Kassenlage abgegeben und der kassenmäßige Abschluss wird unter Teil I. der JR 2006 nachgewiesen.

Der buchmäßige Kassenbestand ist gemäß § 42 Satz 2 KomHVO der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Abrechnungsjahr.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung ergab, dass der buchmäßige Kassenbestand vom 31.12.2005 i. H. v. 320.737,72 € im ShV unter 9900.1001.00 ordnungsgemäß in die JR 2006 übernommen worden ist.

Im Tagesabschluss Blatt 271 vom 04.01.2007 werden in der letzten Spalte die mit den Belegen übereinstimmenden Kontobestände und der Barkassenbestand zum 31.12.2006 ausgewiesen. Am 31.12.2006 betrug die Summe des an Hand der Belege tatsächlich nachgewiesenen Bestandes 298.457,75 €.

Durch Buchungen von Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern werden die Bestände zwischen dem Kontogegenbuch (Kassen-Istbestand) und in der Summe der Istfortschreibung der Sachbücher für 2006 und 2007 (Kassen-Sollbestand) fortgeschrieben.

Der buchmäßige Bestand am Ende des Abrechnungsjahres 2006 wird ordnungsgemäß i. H. v. 372.190,70 € im Tagesabschluss vom 04.01.2007 und im Kassenabschluss 2006 Blatt 1 zur JR 2006 und als KAR im ShV ausgewiesen.

Nach dem Buchungsstand zum Tagesabschluss am 04.01.2007 ermittelt sich der Kassenistbestand lt. Zahlwegsübersicht wie folgt:
Kassenistbestand lt. letzten gebuchten Kontoauszügen vom 30.12. und 31.12.2006

ZW	Barkasse/ Bank	Bestand lt. Beleg/ Auszug 31.12.2006 in €	Schwebeposten Einnahmen HJ 2007 in €	Schwebeposten Ausgaben HJ 2007 in €	31.12.2006 Bestand lt. Kontogegenbuch in €
01	Barkasse	917,30	0,00	0,00	917,30
02	Sparkasse	297.199,98	0,00	13.524,69	283.675,29
21	DKB	340,47	0,00	0,00	340,47
	Gesamtbetrag	298.457,75	0,00	***13.524,69***	284.933,06

Der Kassensollbestand (Unterschied zwischen der Summe der gebuchten Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes) wird in der Istfortschreibung vom 04.01.2007 wie folgt nachgewiesen:
Kassensollbestand lt. Istfortschreibung der Zeitbuchung der Sachbücher bis 31.12.2006

SB	Buchungsjahr	31.12.2006	2007	Bestand in €
1	Vwh	4.121.996,08	-76.126,09	4.045.869,99
2	Vmh	-1.994.815,09	-11.131,55	-2.005.946,64
4	ShV	-1.754.990,29	0,00	-1.754.990,29
	buchmäßiger KB am 31.12.2006 für JR 2006	372.190,70	-87.257,64	284.933,06
	Zahlungen Vwh, Vmh, ShV für das HJ 2007	73.732,95	***13.524,69***	
	Gesamtbetrag	298.457,75	--73.732,95	

5.3.2 Hauhaltsrechnung § 43 KomHVO

Die eigentliche JR ist die Haushaltsrechnung. Sie stellt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft dar (§ 88 [1] Satz 1 SächsGemO) und gibt Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplanes und die Bildung von Haushaltsresten im abgelaufenen Jahr.

In der Haushaltsrechnung für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sind die in § 43 [1] Satz 1 KomHVO genannten Beträge und die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste (§§ 19, 43 [2] KomHVO) für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans auszuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste sind die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres jeweils zuzüglich der Haushaltsreste und abzüglich abgängiger Haushaltsreste vom Vorjahr gegenüberzustellen. Unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung KomHVO dürfen niedergeschlagene Beträge (Nr. 25 Anlage zur KomHVO) oder erlassene Beträge (Nr. 7 Anlage zur KomHVO) nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

5.3.2.2 Haushaltsreste

Gemäß § 40 [2] KomHVO; Nr. 13 der Anlage zur KomHVO ist die Bildung der Haushaltseinnahmereste (HER) beschränkt auf den Vermögenshaushalt. Die Anordnung von HER (Übertragung einer Einnahmeermächtigung auf das Nachjahr) setzt voraus, dass ihr Eingang im Folgejahr als gesichert betrachtet werden kann, denn durch eine mehrfache Übertragung der HER würden Haushaltsergebnis und Stand der Rücklage unzutreffend dargestellt (vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 07.10.2005 unter I. Nr. 7.Jahresrechnung).
Gebildet werden dürfen HER

1. für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter (i. d. R. keine Voraussetzung, wenn Fördermittel zwar beantragt, jedoch noch nicht bewilligt sind),
2. für Beiträge und ähnliche Entgelte (z. B. Spenden, wenn Eingang sicher) und
3. für nicht aufgenommenen Kredit.

Die Übertragung von Haushaltsausgaberesten (HAR) des Vwh setzt einen Übertragbarkeitsvermerk voraus, welcher bereits bei Haushaltsplanung voraussetzt, dass die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Denn nach Nr. 14. Anlage KomHVO erweitert der Vermerk der Übertragung des Haushaltsansatzes den Haushaltsplan. Ein HAR im Vwh bleibt nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (§ 19 [2] KomHVO). Bis zur Höhe des nicht ausgeschöpften, aber im nächsten HJ noch benötigten Ausgabeansatzes ist dann, wenn das zuständige Organ die Übertragung dieser Ausgabemittel beschlossen oder verfügt hat, in der Haushaltsrechnung ein entsprechender HAR bei den jeweiligen HHSt. zu bilden.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 19 [1] KomHVO).

Die über- und außerplanmäßig bewilligten Mittel dürfen mit der Einschränkung übertragen werden, wenn bereits über die Ausgabeermächtigung verfügt worden ist (§ 19 [3] KomHVO).

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 43 und 19 KomHVO zur Bildung von neuen Haushaltsresten vor, bedarf ihre Anordnung auf das Rechnungsergebnis und zur Übertragung auf das Folgejahr somit im Einzelfall je Haushaltsstelle der

1) Sachentscheidung der Verwaltung (Feststellung des Bedarfes unter Berücksichtigung der gesamten Haushaltssituation) und
2) einer Buchungsanordnung (§ 8 [1] Satz 1 Nr. 2 KomKVO).

Dasselbe gilt auch für die Übertragung von alten HAR des Vmh aus Vorjahren an das Nachjahr.

„Droht die Entstehung von Fehlbeträgen, muss geprüft werden, ob die Maßnahme ggf. zeitlich verschoben und aus den Ansätzen des folgenden Haushaltsjahres zu finanzieren ist oder ob auf sie verzichtet werden kann“ (vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 07.10.2005 unter Punkt I. Nr. 7. Jahresrechnung).

Darstellung Abwicklung HR Vorjahre, Verhältnis HR Haushaltsansatz/Haushaltsrechnung 2006					
	JR 2005 Haushaltsreste aus Vorjahren übertragen auf JR 2006 i. H. v.	Abwicklung HR-Übertrag aus Vorjahr in JR 2006		JR 2006 neue Reste zur Übertragung nach Folgejahre	Neue Reste im Vgl. zum Planansatz 2006
Verwaltungshaushalt	€		€	€	%
Bei Ausgaben (HAR)	140.967,60	Soll	106.261,63	301.430,36	1,2
		Sollabgang	34.705,97		
Vermögenshaushalt					
Bei Einnahmen (HER)	**1.467.345,60**	Soll	1.437.417,92	**2.058.941,06**	**24,9**
		Sollabgang	29.927,68		
davon Zuweisungen Infra für Kosten *Hochwasser AB 17*	*499.342,35*	*Soll*	*487.802,74*	*0*	
		Sollabgang	*11.539,61*		
Bei Ausgaben (HAR)	**5.013.287,80**	Soll	3.000.249,49	**3.515.125,72**	**42,5**
		Sollabgang	498.451,98		
davon wegen Maßnahmen Hochwasser Abschnitt 17	*2.000,00*	Soll	1.574,99	*0*	
		Sollabgang	425,01		

Prüfungsergebnisse:

1. **Die Buchungen der Reste wurden Anfang 2007 durch schriftliche Anträge maßnahme- oder sachbezogen begründet, belegt und nach Prüfung des FVA entsprechend (lt. Hausmitteilung FVA vom 12.01.2007 bis 02.02.2007 unter Vorbehalt der Bestätigung durch StR) angeordnet.**
2. **Die Genehmigung zur Übertragung von HAR im Vwh hat sich der Stadtrat durch Haushaltsvermerk (S. 375 oben HPl 2006) vorbehalten und obwohl die SächsGemO keinen formalen Beschluss über die Bildung der Haushaltsreste für den Vmh vor dem Feststellungsbeschluss zur JR verlangt, wurde bereits am 22.02.2007 durch den Stadtrat die Bildung sämtlicher in der JR 2006 ausgewiesenen Haushaltsreste bestätigt (BVL 013/2007). Erst nach Beschlussfassung des StR wurden die Anträge auf Übertragung von HAR intern bestätigt (vgl. Hausmitteilung vom 18.12.2006 des SFA).**
3. **Von im Vmh übertragenen 1.467.345,60 € HER aus 2005 wurden in 2006 1.437.417,92 € angeordnet, das sind 98 %. Die restlichen 29.927,68 € HER wurden in Abgang gestellt.**
   Mit der JR 2006 werden aufgrund von Zuwendungsbescheiden insgesamt 2.058.941,06 € HER im Vmh zulässig nach 2007 übertragen. Zum Prüfungszeitpunkt 06/2007 waren davon 209 T€ bei der Stadt Heidenau eingegangen. Die restlichen HER sollen noch im Laufe des Haushaltsjahres 2007 entsprechend des Baufortschritts der einzelnen Maßnahmen zur Auszahlung beantragt werden.
4. **HAR i. H. v. 301.430,36 € für die genehmigte und damit zulässige Übertragung im Vwh sind durch insgesamt 45 Anträge untersetzt.**
5. **Durch insgesamt 71 Anträge sind 5.029.712,05 € zulässige übertragene HAR im Vmh untersetzt (davon Anteil aus Vorjahren 1.514.586,33 € und Anteil aus 2006 neu 3.515.125,72 €). Allein für die Abwasserbeseitigung werden 3.168.455,15 € HAR (davon neue HAR 1.990.259,64 € gedeckt durch neue HER i. H. v. 1.375.768 €) ausgewiesen.**

5.3.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2006

Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 43 Nr. 1. § 33 Abs. 1 Satz 2 KomKVO) in den Büchern des abgelaufenen Jahres vorgenommen werden.

Es handelt sich um die Ausgleichsbuchungen, danach sind

1. im Sachbuch Vwh unter der Gliederung 9100 ein positiver Saldo (Überschuss) dem Vmh zuzuführen und ein negativer Saldo (Fehlbetrag) durch eine Zuführungsbuchung aus dem Vmh auszugleichen und
2. im Sachbuch Vmh unter der Gliederung 9100 ein positiver Saldo (Überschuss) der allgemeinen Rücklage zuzuführen und ein negativer Saldo (Fehlbetrag) soweit möglich durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen bzw. nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften auszuweisen.

Prüfungsergebnis:
Nach der Abgrenzung der Gebührenanteile aus der Abwasserbeseitigung siehe
1.9100.8601.00 Zuführung Vmh für Rücklage Abwasser 4.795,84 €
(unter dem Planansatz wegen Kostenunterdeckung mit 133.204,16 €)
nach der Abschlussbuchung des Sachbuches Vwh siehe
1.9100.8600.00 Zuführung zum Vmh i. H. v. 3.931.198,20 €

Die Zuführung vom Vwh an den Vmh mit insgesamt 3.935.994,04 €
liegt mit 92,4 % und mit 2.589.994,04 € über dem Planansatz.

Die Zuführung musste nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO mindestens betragen:

für die ordentliche Tilgung u. Kreditbeschaffungskosten

2.9100.97.. ordentliche Kredittilgung	**701.808,13 €**
für Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**0,00 €**
= Pflichtzuführung vom Vwh zum Vmh	**701.808,13 €**

Prüfungsergebnis Nettoinvestitionsrate 2006:
Der über der Pflichtzuführung liegende Betrag i. H. v. 3.229.393,07 € (ohne Berücksichtigung der Zuführung aus der Kostenrechnung Abwasser i. H. v. 4.795,84 € in Folge des 2006 erwirtschafteten Gebührenüberschusses krE Abwasser) steht dem Vermögenshaushalt für Investitionsausgaben zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate).

Die Übernahme des positiven Ergebnisses aus dem Vwh erfolgte im Vmh unter

2.9100.3001.00 aus Abwasserbeseitigung	4.795,84 €
2.9100.3000.00 Zuführung aus Vwh-Abschluss	3.931.198,20 €

Im Sachbuch Vmh lagen vor dem Buchabschluss die Einnahmen über den Ausgaben, so dass folgende Abschlussbuchungen vorgenommen wurden:

2.9100.9100.00 Zuführung zur allg. Rücklage	2.617.408,28 €
2.9100.9101.00 Zuführung zur allg. Rücklage Abwasserbeseitigung	4.795,84 €
2.9100.9102.00 Zuführung zur allg. Rücklage Stellplatzablöse	2.800,00 €
Summe der Rücklagenzuführung	2.625.004,12 €

5.3.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006

Nach dem HPl. 2006 war geplant, dass eine Zuführung zur Rücklage nicht erwirtschaftet werden kann. Zur Deckung der erforderlichen Ausgaben im Vmh war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i. H. v. 776.100 € vorgesehen.

Prüfungsergebnis:
Zur Finanzierung des Vmh standen durch den positiven Abschluss des Vwh 2,6 Mio € Mehreinnahmen zur Verfügung, so dass zum Buchabschluss des Vmh im Ergebnis insgesamt auch 2,6 Mio € der Rücklage zugeführt werden konnten.

5.3.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006

Die Jahresrechnung der Stadt Heidenau schließt nach Abschluss der Sachbücher Vwh und Vmh mit folgendem Ergebnis s. auch unter II. Haushaltsrechnung S. 6 der JR 2006 ab.

Verwaltungshaushalt	**Rechnungs-ergebnis €**	**Ansatz vom HPl. €.**	**Abweichung in % gegenüber Ansatz**
Soll-Einnahmen	26.695.011,10	24.614.000	+ 8,5
Soll-Ausgaben	26.695.011,10	24.614.000	+ 8,5
davon Zuführung an VmHh	3.935.994,04	1.346.000	+ 192,4
Vermögenshaushalt	**Rechnungs-ergebnis €**	**Ansatz vom HPl. €**	**Abweichung in % gegenüber Ansatz**
Soll-Einnahmen	10.926.770,80	8.266.000	+ 32,2
davon Entnahme Rücklage	0	776.100	- 100,0
Soll-Ausgaben	10.926.770,80	8.266.000	+ 32,2
davon Zuführung allg. Rücklage	2.625.004,12	140.800	+ 1.764,4
davon gesonderter Ausweis für. Abwasserbeseitigung	4.795,84	138.000	- 96,5
Stellplatzablöse	2.800,00	2.800	0

5.3.3 Vermögensrechnung § 45 KomHVO

Die Vermögensrechnung ist Bestandteil der JR (§ 41 [1] 1 Nr. 3 KomHVO). In ihr ist der Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die Vermögensrechnung besteht aus der

- Geldvermögensrechnung, die zwingend zu erstellen ist (§ 45 [1] Nr. 1 KomHVO) und der
- Sachvermögensrechnung, die erstellt werden kann (§ 45 [2] KomHVO) maßgebend sind hier die aus den Anlagennachweisen (§ 40 KomHVO) sich ergebenden Buchwerte unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach § 40 [3] Satz 1 KomHVO.

Prüfungsergebnis: **Die Vermögensrechnung (VmR) ist unter IV. Seite 318 der JR beigefügt und wird im Rechenschaftsbericht zur JR unter Punkt 8 ab Seite 489 entsprechend erläutert.**		
Die Bestände der Geldvermögensrechnung aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß übertragen, Zu- und Abgänge entsprechend der JR übernommen und neue Bestände per 31.12.2005 wie folgt nachgewiesen.		**€**
1.	**Anlagevermögen nach der Jahresrechnung 2006 Vmh und des Abgang v. Forderungen i.H.v. 61.355,03 wegen Einstellung Gesamtvollstreckungsverfahren ABS) gegenüber 2005 (1.669.024,41 €)**	**1.607.669,38**
2.	**Nachweis der Festgeldanlagen entspricht Ausweis unter KER im ShV s. 4.0310.0111.00 und den Belegen**	**10.398.849,53**
3.	**Kredite 31.12.2005 = 12.709.428,81 € minus Tilgung 724.483,68 € =**	**11.984.945,13**
4.	**Leasingstand 31.12.2006 (s.2.0610.9360 und Erläuterung VmR)**	**0,00**
5.	**Allgemeine Rücklage**	
5.1	**Allgemeiner Bestand (ShV 4.9100.7001.00)**	**6.357.698,76**
5.2	**zweckgebundene Stellplatzablöse (ShV 4.9100.7002)**	**19.600,00**
5.3	**zweckgebundene Abwassergebührenausgleichsrücklage (ShV-Bestand 4.7000.7001.00)**	**1.426.941,55**
	Summe allgemeine Rücklage	**7.804.240,31**
	Die Ermittlung der Mindestrücklage nach den durchschnittlichen Ausgaben des Vwh der drei dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahre i. H. v. 2 v. H. vom Rechnungsergebnis beträgt:	**524.789,85**
	Damit liegt die allgemeine Rücklage ohne Zweckbindung um über der mindestens vorzuhaltenden allgemeinen Rücklage.	**5.832.908,91**

Nachrichtlich: Die Prüfung des ShV ergab außerdem:		€
6.	Im ShV wird am Ende des Abrechnungsjahres ein sonstiger Verwahrbestand von ausgewiesen. Darin enthalten ist unter HHSt. 4.8800.9001.00 ein Verwahrbestand über noch nicht vermögensrechtlich entschiedene Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen i. H. v.	1.003.998,70 849.791,88

Nachrichtlich: Bürgschaftsübernahmen:		€
7.	Für die Errichtung des Heizhauses hat die Stadt eine Bürgschaft gegenüber Technische Dienste Heidenau GmbH übernommen. Ende 2005 betrug die Restschuld daraus 1.415.543,63 € Ende 2006 beträgt die Restschuld s. Rechenschaftsbericht S. 494	1.359.985,63

In der JR 2006 sind unter IV. Vermögensrechnung unterteilt nach Anlagegruppen neben den Anlagennachweisen für kostenrechnende Einrichtungen (Pflichtangaben) weitere Einrichtungen nachgewiesen, vgl. auch Rechenschaftsbericht unter Punkt 8 S. 489 nicht vorgenommen.		€
8.	Der Nachweis des Restbuchwertes an Sachvermögen gemäß Vermögensübersicht Seite 402 beträgt am 31.12.2006: (Am 31.12.2005 betrug er 41.499.864 €)	44.770.864

5.3.4 Anlagen zur Jahresrechnung § 46 KomHVO

5.3.4.1 Vermögensübersicht

Der JR ist eine Vermögensübersicht beizufügen (siehe auch Punkt 5.3.3 dieses Berichtes).

Prüfungsergebnis:
Übersicht ist Bestandteil der Vermögensrechnung unter IV. s. S. 318 bis 321 JR 2006.

5.3.4.2 Rechnungsquerschnitt

Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben eines HJ sind in einem Rechnungsquerschnitt (§ 46 [2] KomHVO i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 2 KomHVO sowie Anlage 9 VwV Gliederung- und Gruppierung) geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten aufzunehmen.

Prüfungsergebnis:
Rechnungsquerschnitt wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. Anlage 1 Seite 407 bis 415 JR 2006.

5.3.4.3 Gruppierungsübersicht

Die Gruppierungsübersicht enthält alle Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres ausschließlich unterteilt nach Arten in Gruppen bzw. Untergruppen (Anlage 10 VwV Gliederung und Gruppierung) des Haushaltsjahres.

Prüfungsergebnis:
Die Gruppierungsübersicht wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. Anlage 1 Seite 416 bis 427 JR 2006.

5.3.4.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist das Gegenstück zum Vorbericht des Haushaltsplanes (§ 3 KomHVO). Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind die wichtigsten Ergebnisse der JR sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Gesamtüberblick über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen Haushaltsjahr geben (§ 46 [3] KomHVO).

Prüfungsergebnis:
Der Rechenschaftsbericht entspricht den Anforderungen, s. Anlage 2 Seite 434 bis 497 der JR 2006.

6. Nachweisführung und Verwaltung Vermögen, sonstige Bestände und Vorräte

Die örtliche Prüfung hat regelmäßig gemäß § 15 KomPrüfVO zu prüfen, ob

- die Nachweisführung über bewegliches und unbewegliches Vermögen in Bestandsverzeichnissen nach § 39 [1] KomHVO bzw. in Anlagennachweisen nach § 40 KomHVO ordnungsgemäß erfolgt und
- ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind

und in angemessenen Zeitabständen ist festzustellen, ob die ausreichende Verwaltungskontrolle

- über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden sonstigen beweglichen Sachen (§ 39 [2] Nr. 2. KomHVO < 100 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und
- über den Bestand von Vorräten, soweit nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind (§ 39 [2] Nr. 3. KomHVO),

gewährleistet ist.

Diese Prüfungen erfolgten in Stichproben.

6.1 Prüfung Nachweisführung und Kontrolle § 106 [1] Nr. 3. SächsGemO

Aus den Bestandsverzeichnissen müssen gemäß § 39 [1] Satz 2 KomHVO Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Aus den Anlagennachweisen (bei kostenrechnenden Einrichtungen § 40 KomHVO i. V. m. § 12 [1] KomHVO sowie dem SächsKAG und bei Hilfsbetrieben § 97 [2] Nr. 2. SächsGemO) müssen außerdem angemessene Abschreibungen erfasst werden. Gemäß § 40 [5] i. V. m. § 12 [2] Satz 2 KomHVO können über unbewegliche und bewegliche Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagennachweise in sinngemäßer Anwendung von § 40 [1] bis [4] KomHVO geführt werden.
In den Anlagennachweisen sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen. In den Anlagennachweisen für die einzelnen Einrichtungen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Der Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind jedoch in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

6.2 Erfassung, Bewertung und Verwaltung – Inventarwesen Heidenau

Die DA für das bewegliche und unbewegliche Inventarwesen der Stadt Heidenau vom 10.02.1992 regelt die Erfassung, Bewertung und Verwaltung des vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Inventars des Anlagevermögens und der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne von § 39 KomHVO und die Erfassung sämtlicher Bücher.

Seit der Änderung der KomHVO 2002 wurde die Wertgrenze für die Inventarisierung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 100 DM brutto auf 100 € brutto Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne von § 39 KomHVO festgelegt.

Im I. Quartal 2007 wurde schwerpunktmäßig nachgängig die praktische Umsetzung der DA für die Bestandserfassung und Kontrolle der Standorte Rathaus, Neben- und Hintergebäude geprüft (vgl. Pb 11-2006 vom 29.03.07).
Die Festlegungen des Bürgermeisters berücksichtigten die Wertgrenzen entsprechend den Regelungen der KomHVO.
(Zur DA für das unbewegliche und bewegliche Inventarwesen aus dem Jahr 1992 wurde dem RPA bereits angezeigt, dass sie überarbeitet werden soll.

6.2.1 Festlegung von Inventuren 2006 in der Verwaltung durch Bürgermeister

Im HJ 2006 erfolgte durch den Bürgermeister die Festlegung, dass in fünf Einrichtungen eine Inventur durchzuführen ist.
Bei folgenden Einrichtungen wurde im Jahr 2006 eine Inventur durchgeführt:

- Feuerwehr
- Kita „Kunterbunt“ Werner-Seelenbinder-Straße
- Friedhof Nord
- Friedhof Süd
- Stadthaus

Prüfungsergebnis:
Als Grundlage für die Durchführung der Inventuren wurde durch die zuständige Mitarbeiterin aus der Anlagenbuchhaltung die entsprechenden Inventurprotokolle / Anlagevermögen ausgedruckt und für die Inventur zur Verfügung gestellt.
Die mit der Inventuraufnahme benannten Personen wurden belehrt, der schriftliche Nachweis mit dem jeweiligen Datum liegt vor.
Die Durchführung der Inventuren erfolgte ordnungsgemäß.

Prüfungsergebnis für Einrichtung Friedhof Süd:
Der Abstand zwischen der Inventur von 2006 und der vorangegangenen Inventur betrug 10 Jahre und entsprach nicht den intern getroffenen Festlegungen.

6.2 Erwerb und Veräußerung von Vermögen gem. §§ 89, 90 SächsGemO

Grundsätzlich soll das Gemeindevermögen ungeschmälert erhalten bleiben und soll eine Gemeinde Vermögen nur erwerben, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur wirtschaftlichen Verwaltung gehört, dass der Erwerb von Grundstücken grundsätzlich maximal zum Verkehrswert (Vgl. §194 BauGB und Randnummer 64 zu § 89 SächsGemO Quecke Schmid) erfolgt und dem Erwerb von beweglichen Vermögen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgeht. Bei der Veräußerung von Vermögen sind insbesondere die Genehmigungspflichten zu berücksichtigen.

Durch die örtliche Rechnungsprüfung ist festzustellen, ob bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist.

6.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

In der JR 2006 werden nachfolgende Ergebnisse ausgewiesen:

HHSt.	Veräußerung	HHSt.	Erwerb
2.6200.3400.00.001	80.220,06	2.6150.9320.00.001	- 3.928,90
2.8800.3400.00.001	281.686,29	2.6150.9320.00.009	241.000,00
		2.6150.9320.00.014	182.973,38
		2.6300.9320.00.115	1.024,83
		2.6300.9320.00.202	6.000,00
		2.8800.9320.00.001	105.328,46
Summe	**361.906,35**	Summe	**532.397,77**

Davon geprüft wurden von der Liegenschaftsverwaltung der Stadt vollzogene Grunderwerbsgeschäfte (3 Fälle mit einem Gesamtwert von 195.225,29 €) und Veräußerungsgeschäfte (4 Fälle mit einem Gesamterlös von 220.720,06 €).

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

6.2.2 Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Nach der Gruppierungsübersicht wurden im Rechnungsergebnis 514.657,72 € für den Erwerb (Gruppe 935) und 11.855,86 € für die Veräußerung (Gruppe 345) von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ausgewiesen. Der Erwerb in der ausgewiesenen Höhe erfolgte tatsächlich noch nicht in 2006 (vgl. HAR unter HHSt. 2.0600.9350.00.001 115,4 T€ und unter HHSt. 2.7710.9350.00.001 142,4 T€).

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse zu Punkt 6:

1. **Aussagen zur Erfassung des Anlagevermögens enthält der Rechenschaftsbericht auf Seite 489. Danach sind bisher nicht Straßen und Grünflächen und teilweise nicht Grund und Boden erfasst und mit den Vorbereitungen für eine Vollvermögensrechnung im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik im kommunalen Bereich sei begonnen wurden.**
2. **Die Stichprobenprüfungen zur Bestandserfassung des Vermögens 2006 ergaben keine Feststellungen.**
3. **Die nach Punkt III. Nr. 2. der vorstehend genannten DA erforderlichen Bestandskontrollen sind in Abständen zwischen 3-5 Jahren vorgesehen und erfolgen auf der Grundlage von gesonderten Festlegungen des Bürgermeisters zur Durchführung von Inventuren bei beweglichem Inventar Die Festlegung für die Beauftragung der Personen zur Durchführung der Inventuren wurde durch den Bürgermeister auf die Einrichtung übertragen. Eine Überwachungsliste für die Kontrolle der Durchführung von Inventuren in den vorgesehenen Abständen von 3 bis 5 Jahren wurde auf Anregung des RPA seit 09.11.2006 durch FVA 20.13 angelegt und wird fortlaufend weitergeführt.**
4. **Bei der Stichprobenprüfung in 2007 konnte festgestellt werden, dass mit der Kennzeichnung der Sachen durch Vergabe von Inventarnummern begonnen wurde und künftig die Durchführung der Inventuren bei Abstimmung zwischen den Sachen mit einer Inventarnummer und dem Vergleich der Inventarnummer mit der Inventurliste erleichtert wird.**
5. **Es wurden Anlagennachweise geführt. Der Stand des Anlagevermögens nach § 41 [2] Nr. 1 KomHVO zum Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten und Aufgabenbereichen wurde in der JR 2006 nachgewiesen.**

7 Betätigung der Stadt Heidenau und Beteiligungsbericht Stand 31.12.2005

§ 106 [2] SächsGemO regelt die örtliche Prüfung der Betätigung von Gemeinden in Unternehmen an denen die Gemeinden beteiligt sind. Die Änderung der Gesellschaftsverträge (Einschluss von Prüfungsrechten) wurde in der Stadtratssitzung am 24.11.2005 beschlossen. Im Vertrag mit der Stadt Pirna wurde die Prüfung der Gesellschaften durch das RPA Pirna ausgeschlossen. Eine Erweiterung erfolgte bisher nicht.

Gem. § 99 Abs. 1 S. 1 SächsGemO ist dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. § 99 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 SächsGemO regelt den Inhalt des Beteiligungsberichtes. Gem. § 99 Abs. 3 SächsGemO ist der Beteiligungsbericht öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadt Heidenau ist an mehreren Unternehmen unmittelbar und mittelbar beteiligt.

Geprüft wurde, inwieweit die im § 99 SächsGemO geforderten Angaben im Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau enthalten sind sowie ob der Informationspflicht gem. § 99 Abs. 1 S.1 und Abs. 3 SächsGemO nachgekommen wurde.
Die Prüfung erfolgte zum Stand 31.12.2005.
Bei der Prüfung wurde die unmittelbare Beteiligung an der ABS auf Grund des seit dem 01.03.1999 dauernden Insolvenzverfahrens und der nicht mehr vorhandenen Geschäftstätigkeit außer Acht gelassen. (vgl. Prüfungsbericht 06-2006 v. 26.03.2007).

Die Prüfung hat zu folgender **Feststellung** geführt:

(2) Für den Zweckverband EO wurde der im § 99 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO geforderte Lagebericht zum Geschäftsverlauf dem Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau nicht beigefügt.

Folgerungen:

Künftig sind die geforderten Angaben zu machen und der Lagebericht beizufügen.

V.: Bürgermeister **T.:** Künftig

Prüfungsergebnis:

Der Beteiligungsbericht wurde dem Stadtrat fristgemäß gem. § 99 Abs. 1 SächsGemO am 21.12.2006 in Form einer Informationsvorlage (IVL 131/2006) zur Kenntnis gegeben.

Die Auslegung erfolgte vom 01.02. – 09.02.2007 in der Stadtverwaltung Heidenau. Die Auslegung wurde zuvor im Heidenauer Journal 01/2007 bekannt gemacht. Auslegung und Bekanntmachung entsprachen § 99 Abs. 3 SächsGemO. Im Übrigen wird auf den Prüfungsvermerk des RPA Löbau vom 07.06.2007 zu Betätigungs- und Beteiligungsprüfung hingewiesen.

8. Weitere Prüfungen

Durch die örtliche Rechnungsprüfung sind gemäß §§ 9 und 10 KomPrüfVO vorrangig alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen bzw. rechnerischen Feststellung der Verwaltung sind, zu prüfen. Diese Art der Prüfungen erfolgt nach Schwerpunkten und in Stichproben laufend und nach Vorlage der Jahresrechnung. Insbesondere wurde untersucht, ob von der Verwaltung Rechts-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften berücksichtigt worden.

Nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidenau und speziellen GA hat die Verwaltung dem RPA zur sachlichen Prüfung wie folgt vorzulegen:

Vorschrift	unter	Gegenstand der Vorlage gegenüber RPA
RPO v. 01.03.04	Punkt 5.5	Entwürfe von Verträgen nach HOAI bzw. mit Sonderfachleuten mit einem Gesamtwert =/> 20.000 €
VVAIL v. 28.02.02	Punkt 3.1	Vertragsangebote mit einem voraussichtlichen Gesamtbruttoauftragswert ab 10.000 € einschl. aufgestellter Vergleichsrechnungen
VVOB v. 28.02.02	Punkt 3.5	Bei Freihändiger Vergabe/einem Verhandlungsverfahren nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A über einen Bruttowert ab 5.000 € Unterrichtung des RPA Pirna mit entsprechender Begründung
VVOB	Punkt 4.1	Information zur Teilnahme an Angebotseröffnung
VVOB	Punkt 4.8	Beteiligung des RPA bei Aufhebung einer Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A
VVOB	Punkt 5.2	Ab 20.000 € vor Vergabe Information über Vergabevorschlag
VVOL v. 28.02.02	Punkt 3.5	Bei Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A über einen Bruttowert ab 5.000 € Unterrichtung des RPA mit entsprechender Begründung
VVOL	Punkt 4.1	Information zur Teilnahme an Angebotseröffnung
VVOL	Punkt 4.8	Beteiligung des RPA bei Aufhebung einer Ausschreibung gemäß § 26 VOL/A
VVOL	Punkt 5.2	Ab 20.000 € vor Vergabe Information über Vergabevorschlag

Das RPA kann somit nur im Falle einer entsprechenden Information bzw. Vorlage der erforderlichen Unterlagen tätig werden. Weitere Prüfungen erfolgen nach eigenem Ermessen.

8.1 Vorlage Entwürfe von Planungsverträgen und Verträge nach ihrem Abschluss

Gemäß Pkt. 5.5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidenau (RPO) ist der Abschluss von Verträgen nach HOAI bzw. mit Sonderfachleuten mit einem Gesamthonorar ≥ 20.000 € der Rechnungsprüfung anzuzeigen. Im Widerspruch dazu ist in Pkt. 3.1 der VVAIL geregelt, dass alle Vertragsangebote mit einem voraussichtlichen Gesamtbruttoauftragswert ab 10.000 € dem Rechnungsprüfungsamt vor Vertragsabschluss zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Im Falle von vier Ingenieurverträgen zu Planungen:

- Abwasserüberleitung Heidenau-Nord nach Dresden Hochwasserpumpwerk Nord;
- AWÜL Pirna/Heidenau nach Dresden zum ZPW Heidenau TSB Heidenau Nord mit Anbindung an das Überleitungssystem
- Mischwasserkanal Lockwitzer Str. Heidenau, OT Gommern

erfolgte die Vorlage zur Prüfung der Verträge erst nach ihrem Abschluss, so dass eine begleitende Prüfung nicht möglich war. (Eine Prüfung nahm das RPA deshalb in diesen Fällen nicht mehr vor.)

Folgerung:

Der bestehende Widerspruch zwischen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidenau und der VVAIL ist aufzuheben.

V.: Bauamtsleiter i. V. m. Hauptamtsleiter **T**.: Künftig

8.1.1 Vorlage Planungsvertrag für Albert-Schwarz-Bad

Der Bauausschuss der Stadt Heidenau beschloss am 08.06.2006 in seiner Sitzung die Vergabe der Planungsleistungen für die Errichtung des Sozialgebäudes und eines Eingangs- und Personalgebäudes an die Fa. USO GmbH Zittau. Gem. Beschlussvorlage (BVL 050/2006) umfassen die Planungsleistungen die Leistungsphasen 2 bis 7.

Mit der Durchführung der Maßnahme wurden die Technischen Diensten Heidenau (TDH), die auch die Betriebsführung des Bades innehaben, beauftragt.

Zur Prüfung lag der Entwurf des Architektenvertrages vor. Er umfasst die Planungsleistungen für Gebäude, Freianlagen, und Technische Ausrüstungen mit einem Leistungsumfang der Leistungsphasen 2 bis 8 (dabei stufenweise Beauftragung 2 bis 7 und 8).
Während der Prüfung wurden durch die TDH neue Vertragsentwürfe vorgelegt. Die Entwürfe sahen nunmehr separate Aufträge für Gebäude, Technische Ausrüstung und Freianlagen vor. Weiterhin sollten nun auch die Leistungen im Bereich der Tragewerksplanung durch das Büro USO erbracht werden.
Die Hinweise durch das RPA Pirna wurden in den Verträgen berücksichtigt.

8.1.2 Vertrag über Planung Ausbau Platz der Freiheit

Zwischen der Stadt Heidenau und dem IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme wurde ein Ingenieurvertrag für den Ausbau des Platzes der Freiheit in Heidenau für die Leistungsphasen 1 und 2 für die Bereiche Straßenbau, Busbahnhof, Freifläche abgeschlossen.
In diesem Auftrag sind auch noch Leistungen der Städtebaulichen/Freiraumplanerischen Beratung, der Entwurfsvermessung und der Kanalplanung enthalten.

Alle Folgerungen des Prüfberichtes wurden im abgeschlossenen Ingenieurvertrag berücksichtigt.

8.2 Keine Vergabeprüfungen nach VOL/A 2006

Dem RPA wurden 2006 keine Vergaben nach VOL/A i. V. m. SächsVergabeDVO ab 20.000 € angezeigt. Über Vergaben > 25.000 € wird das RPA bei Übergabe der Beschlussvorlagen informiert. Einladungen zur Angebotseröffnung oder wegen Aufhebung einer Aus-

schreibung erhielt das RPA nicht. Eine begleitende Vergabeprüfung gemäß § 106 [2] Nr. 2. SächsGemO erfolgte nicht.

8.3 Keine Vergabe- und Nachtragsprüfungen nach VOB/A

Dem RPA wurden 2006 keine Vergaben nach VOB/A i. V. m. SächsVergabeDVO ab 20.000 € angezeigt. Über Vergaben > 25.000 € wird das RPA bei Übergabe der Beschlussvorlagen informiert. Einladungen zur Angebotseröffnung oder wegen Aufhebung einer Ausschreibung erhielt das RPA nicht. Eine begleitende Vergabeprüfung gemäß § 106 [2] Nr. 2. SächsGemO erfolgte nicht.

8.4 Prüfung von Baumaßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden geprüft:

- Brandschutzmaßnahme Kita Beethovenstraße
- Planung TGA Lindgren Grundschule
- Planungsleistungen Pirnaer Straße
- Neubau Mischwasserkanal Bäckerweg
- Dachsanierung Bruno-Gleißberg-Grundschule

Prüfungsergebnis:
Die Prüfungsberichte zu den o. g. Maßnahmen wurden mit dem Bauamt ausgewertet. Durch das Bauamt wurde die künftige Beachtung der Feststellungen / Folgerungen und Hinweise zugesichert.

8.4.1 Brandschutzmaßnahme Kindertagesstätte Beethoven-Straße

a) Finanzierung
Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgte ordnungsgemäß.

b) Planungsleistungen
Es wurde eine sachliche Prüfung des Vertrages und eine rechnerische Prüfung von vier Abschlagsrechnungen vorgenommen. Es ergab sich folgende **Feststellung**:

(4) Die Leistungsphase 7 wurde bereits vollständig abgerechnet. Trotzdem erfolgte die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Leistungsphase 5 bis 7 nach der Kostenberechnung und nicht entsprechend § 10 HOAI nach dem Kostenanschlag. (Die Honorarschlussrechnung stand zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus, so dass durch das RPA Pirna nicht geprüft werden konnte, ob eine HOAI-gemäße Abrechnung für die Leistungsphasen 5 bis 7 erfolgte.

c) Ausschreibung und Vergabe Lose 1 bis 3
Die sachliche Prüfung ergab folgende **Feststellungen:**

(5) Vergabevermerk umfasst nicht alle wichtigen Entscheidungen;
(6) entgegen § 13 VOB/A (Verjährung vom Mängelansprüchen 4 Jahre) wurde bei allen drei Losen die Verjährungsfrist auf 2 Jahre festgelegt, entsprechende Begründungen fehlten in der Bauakte

8.4.2 Bauleistungen Los 1 Kita Beethoven Str.

Schwerpunktmäßig erfolgte die sachliche und rechnerische Prüfung von drei Abschlagsrechnungen bei Brandschutzmaßnahmen mit den dazugehörigen Aufmaßen. Dabei ergab sich folgende **Feststellung**:

(7) Bei einer über 10 Prozent hinausgehenden Mengenansatzüberschreitung wurde die Möglichkeit der Vereinbarung eines neuen Preises nicht geprüft;

8.5 Planung TGA Lindgren GS

Die sachliche Prüfung von Planungsleistungen TGA ergab keine wesentlichen Feststellungen.

8.6 Pirnaer Straße Planungsleistungen

Die sachliche Prüfung ergab, dass die Abrechung der Planungsleistungen unter Beachtung der HOAI und des Planungsvertrages erfolgt ist.

8.7 Neubau Mischkanal/Bäckerweg

Die sachliche Prüfung der Einhaltung der VOB/B, VOB/C und des VOB-Vertrages bei der Rechnungslegung einschließlich von nachvollziehbaren Aufmaßen durch den Auftragnehmer und die rechnerische Prüfung der Schlussrechnung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

8.8 Dachsanierung Bruno-Gleißberg-Schule

Die sachliche Prüfung der Einhaltung der VOB/B, VOB/C und des VOB-Vertrages bei der Rechnungslegung einschließlich von nachvollziehbaren Aufmaßen durch den Auftragnehmer und die rechnerische Prüfung der Schlussrechnung ergab keine Feststellungen.

8.9 Erstmaliger Einsatz von Zinsderivaten

Die Stadt Heidenau hat im Rahmen ihrer Finanz- und Haushaltshoheit eigenverantwortlich und unter Einhaltung der rechtlichen Grenzen und Voraussetzungen zu entscheiden, wobei sie in Zweifelsfällen mit dem Einsatz von derartigen Instrumenten restriktiv verfahren, d. h. keine Verpflichtungen eingehen sollte, die sie hinsichtlich ihrer Risikoträchtigkeit nicht überblicken kann. Außerdem sind Vorkehrungen so zu treffen, dass eine unwirtschaftliche oder gar spekulative Wahl von Finanzierungsprodukten verhindert wird. Die für den Abschluss dieser Geschäfte verantwortlichen Beschäftigten müssen daher genaue Kenntnisse über die Produkte sowie deren "Chancen-Risiko-Profil" nachweisen können. In der zurzeit in der Überarbeitung befindlichen VwV Haushaltswirtschaft sind nach unseren Informationen weitere Hinweise vorgesehen.
In dem vorstehend genannten Prüfungsbericht werden die sachlichen Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in der Stadt Heidenau aufgeführt und auf die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen verwiesen. Die speziell bereits abgeschlossenen Verträge wurden vor ihrem Abschluss nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Prüfungsergebnis:
Gesicherte Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Finanzderivate können wegen der Unkenntnis der zukünftigen Marktentwicklung erst ex post durch das RPA getroffen werden. Aus den vorgelegten und geprüften Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Beanstandung des Einsatzes der Zinssicherungsinstrumente durch die Stadt Heidenau rechtfertigen.
Auf den dem RPA am 05.07.2007 übergebenen Prüfungsvermerk des StRPA Löbau vom 07.06.2007 zu den Ausführungen Schuldenmanagement wird verwiesen.

8.10 Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Die sachliche Prüfung stützte sich auf die Ermächtigung aus dem Haushaltsansatz Heidenau, auf das Ergebnis der JR und die Belege aus der Kasse, den § 7 (3) KomHVO, auf den Bericht von Dr. Binus Rechnungshof im Sachsenlandkurier Nr. 4 von 2006 sowie auf die Feststellungen zu Prüfungen bei den Kommunen aus dem Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes Seite 366 und 367 und hat keine Feststellungen ergeben:

Prüfungsergebnis:
Der Ansatz ist angemessen. Die Verfügungsmittel wurden für dienstliche Zwecke eingesetzt, wobei die Nachvollziehbarkeit anhand der Kassenbelege nicht durchgängig gegeben war.

8.11 Reisekostenabrechnungen Gruppe 562 und 654

Sachlich und rechnerisch wurden die Abrechnungen von Reisekosten, die durch das Personalamt sachlich und rechnerisch festgestellt wurden einer Prüfung unterzogen.

Prüfungsergebnis:
Sämtliche geprüfte Abrechnungen entsprachen den aktuellen Regelungen des SächsRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG) i. d. F. vom 23.06.2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 30 vom 28.07.2005).

8.12 Sondernutzung

Die Sondernutzungssatzung vom 30.10.2003 regelt die Bemessung von Sondernutzungsgebühren, die unter der HHSt. 1.1100.1100 durch das Rechts- und Ordnungsamt für die Sondernutzung von Straßen festzusetzen sind. Außerdem ist für die jeweilige Erlaubniserteilung eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis festzusetzen.

Die Kassenreste haben sich gegenüber 2005 um 385,10 € auf 6.038,33 € erhöht, Feststellungen, dass in Zahlungsverzug geratene Schuldner, trotz längeren Zahlungsrückständen weitere Erlaubnisse erhielten, haben sich nicht ergeben.

Prüfungsergebnis:
Es wurden 194 Belege sachlich und rechnerisch geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

8.13 Meldungen als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich

Gemäß § 9 [3] KomPrüfVO erstreckt sich die Prüfung der Einnahmen auch auf die Meldungen der Stadt über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldungen zu machen sind.

Prüfungsergebnis:
Die als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich und für die Gewerbesteuerumlage gemeldeten Ist-Ergebnisse der Realsteuern stimmen mit den Büchern überein (§ 9 [3] KomPrüfVO).

9. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre

Es ist gemäß § 9 KomPrüfVO festzustellen, ob Feststellungen aus früheren Prüfungsberichten der örtlichen Prüfung noch unerledigt sind.

Feststellungen aus dem Abschluss der örtlichen Prüfung der JR 2004 Bericht gegenüber Stadtrat sind bis auf die Nummer 4 erledigt:
„Der Leiter des Bauhofes war laut Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 150/2005-2) mit der Erstellung einer Arbeitsanweisung zur Lagerhaltung über Vorräte im Bauhof beauftragt. Diese wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung weiterer Dienstanweisungen bis zum 31.12.2005 erlassen.“

Nach der Stellungnahme zum Abschluss der örtlichen Prüfungen JR 2005 (vgl. Schlussbericht vom 10.11.2006 F 10) sollte die DA unverzüglich erlassen werden.

Nach der dem RPA am 29.06.2007 zugegangenen Stellungnahme ergibt sich, dass sich aus der Erarbeitung der DA Bauhof weitere inhaltliche Fragen hinsichtlich der Lagerhaltung ergeben haben, die noch nicht abschließend geklärt sind. Auch im Hinblick auf evtl. Festlegungen, die Auswirkungen im Zuge der Einführung der Doppik haben, sind noch Fragen offen geblieben, so dass die Erarbeitung der DA Bauhof noch nicht abgeschlossen werden konnte.

(8) Die erforderlichen Regelungen in einer DA für den Bauhof wurden noch nicht getroffen.

Folgerung:
DA ist unverzüglich zu erlassen.
V.: Bürgermeister **T**.: Sofort

Nach Punkt 8.5 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2005 an den Stadtrat war durch das RPA bei Prüfung der JR 2006 festzustellen, ob die Folgerungen aus der Feststellung Nr. 9 erledigt sind. Der Anspruch wurde durch Vergleich im Gerichtsverfahren i. H. v. 11.103,00 € erfolgreich durchgesetzt.

10. Zusammenfassung

Das Haushaltsjahr 2006 schließt mit einem positiven Ergebnis ab, es wurde eine Nettoinvestitionsrate von 3.229.393,07 € abgerechnet.

In der allgemeinen Rücklage liegt der Bestand am 31.12.2006 um 5.832.908,91 € über dem erforderlichen Mindestrücklagenbestand der allgemeinen Rücklage ohne Zweckbindung.
Die in BVL 072/2006 vom 20.07.06 zur Kreditumschuldung abgegebene Erklärung, dass die Haushaltsentwicklung 2006 eine üpl. Entnahme aus der Rücklage wegen üpl. Ausgaben für Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung erforderlich machen würde, ist 2006 nicht eingetreten.
Außerplanmäßig wird gemäß BVL 057/2007 v. 24.05.2007 ein Kredit durch Rücklagenentnahme i. H. v. 1.204.713,91 € bei Ablauf der Zinsbindung 2007 getilgt.
Planmäßig sind nach den Angaben im HPl. 2007 Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen i. H. v. 2.387.400 €, in 2008 i. H. v. 402.900 € und in 2009 i. H. v. 84.300 €, das sind insgesamt 2.874,6 T€. Im Übrigen weist die RAB in ihrem Bescheid zur Haushaltssatzung 2006 bereits vorsorglich darauf hin, dass die Stadt vor einer künftigen Inanspruchnahme von Krediten gehalten ist zu prüfen, inwieweit zunächst ihre Mittel, die über der Mindestrücklage liegen, zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen eingesetzt werden können.

Da das Ergebnis der JR über die Bildung von Haushaltsresten beeinflusst wird, sollte künftig bei der Veranschlagung das Kassenwirksamkeitsprinzip stärker Beachtung finden, um künftig den erheblichen Umfang der Haushaltsrestebildung zu minimieren.

Dem Bürgermeister der Stadt Heidenau wurde am 30.08.2007 gemäß § 104 (2) Satz 2 SächsGemO ein Prüfungsbericht über das Prüfungsergebnis zur Veranlassung der Aufklärung von Beanstandungen (§ 104 (2) Satz 3 SächsGemO übergeben.
Am 20.09.2007 erfolgte die Vorlage einer Stellungnahme zum Prüfungsbericht.
Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme wurde das Prüfungsergebnis in diesem Bericht zusammengefasst.

Mit diesem Bericht erfolgt der Abschluss der JR 2006. Der Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung ist Voraussetzung für den Feststellungsbeschluss.
Nach § 88 (3) SächsGem0 hat die Feststellung der JR 2006 bis spätestens 31.12.2007 zu erfolgen.
Das weitere Verfahren richtet sich nach § 104 (2) Satz 4 SächsGem0.

Fürtig
Fachdienstleiterin Rechnungsprüfungsamt Stadt Pirna